Vorarbeiten

zur

Beleuchtung

der

Baierischen und Oesterreichischen Kirchengeschichte überhaupt, und der Agilolfingischen Periode insbesondere.

II. Bandes II. Abhandlung,

Revision

der

Landtage u. Kirchenräthe Bojoariens

aus der

Agilolfingischen Periode.

Von

Anton Winter,

Stadtpfarrer bei St. Jodoch und Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut.

München,

bei Joseph Lindauer. 1810.

Quis nescit, primam esse historiae legem, ne falsi quid dicere audeat?

Cicero de Oratore L. II. C. II.

Vorrede.

Nach dem ältesten Gesetzbuch der Bajuvarier, dessen Beleuchtung ich die erste Abhandlung dieses Bandes widmete, findet sich in der dunkeln Periode der Agilolfinger kein Stoff, der über dieselbe mehr Licht verbreiten könnte, als die Landtage und Kirchenräthe dieses Zeitraumes. Die Landtage waren Versammlungen des Landesfürsten und der Großen (Procerum), um sich über wichtige Landesangelegenheiten zu berathen. Die Gegenstände der Landtage dieses Zeitraumes waren Huldigungen, welche den neuangehenden Fürsten Bojoariens geleistet; Verhältnisse des Volkes zu denselben, welche hier näher entwickelt wurden, wie z. B. die Synode von Aschheim die Bajuvarier dem Schutze der Gesetze übergab; Schaffung neuer Gesetze und Revision der alten. Selbst über das Verhältniß der Baierischen Regenten zu den Beherrschern von Franken finden wir in der Zusammenberufung der Landtage, in der dort vorgenommenen Stiftung der Bisthümer und Klöster bedeutende Aufschlüsse. Die Landtage gewähren also der vaterländischen Profangeschichte von mehr als einer Seite ungemein viel Licht.

Aber die Landtage dieses Zeitraums waren zugleich gewöhnlich auch Kirchenräthe, weil auf denselben nicht nur kirchliche Gegenstände zur Sprache gebracht, sondern auch, eben in dieser Hinsicht, die Landesbischöfe nebst den weltlichen Großen zu den Versammlungen gerufen wurden. — Das Gewicht der Konzilienakten, als Quellen für die Kirchengeschichte dieses frühern Zeitalters, habe ich schon in der Vorrede zu den drei Abhandlungen,

über-

überschrieben: Die drei großen Synoden Bojoariens, aus der Agilolfingischen Periode, zu Aschheim, Dingolfing und Neuching, im Bande der historischen Abhandlungen der Königl. Baierisch. Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1807 dargethan, und sie dort als das Bild der Vergangenheit und der Zukunft zugleich aufgestellt. Ich habe aber auch ebendort gezeigt, wie wenig dieses Feld bearbeitet ist; wie durch fünf Abhandlungen über den Kirchenrath von Neuching nicht einmal das Dasein desselben auf eine feste Basis gegründet wurde. Uiber mehrere andere Baierische Kirchenräthe herrscht beinahe überall tiefes Stillschweigen. Nur Enhuber, der gelehrte Benediktiner von St. Emmeran, hat uns die Synoden von Regensburg aufgesammelt *); uns aber zugleich den Wunsch abgenöthiget, daß er in Aufzählung derselben weniger freigebig, und in Ansetzung der Feile der Kritik, besonders in Hinsicht auf die Erstlinge der Synoden, etwas strenger gewesen sein möchte. — Schneller, ehedem Professor auf der hohen Schule zu Ingolstadt, hat zwar eine Anzeige aller Kirchenräthe Baierns geliefert **); aber auch nicht mehr, als eine Anzeige, und selbst diese bedarf bald einer Ausmärzung, bald einer Ergänzung. So hat er nur in dem Zeitraum, von dem Ausbruche der Kirchenreformation bis zum Jahre 1550, fünf Baierische Synoden übersprungen, nämlich die Synode von Augsburg vom Jahre 1517, von Dillingen vom J. 1520, von Mühldorf vom J. 1522, von Augsburg vom J. 1536, ebendort vom J. 1543.

Nicht mehr Kultur erhielten die Landtage aus dieser frühern Periode; allerdings hat die Baier. Akademie der Wis-

*) Concil. Ratisbon. brevis Recensio, Ratisb. 1768.

**) Concil. in Bojaria et confinibus celebratorum indiculus, Ingolstadii 1793.

Wissenschaften eine Preisfrage aufgeworfen, welche die Beleuchtung der Baier. Landtage bis zum dreizehnten Jahrhunderte zum Zweck hatte, und durch deren Lösung sie auch wirklich beleuchtet wurden. Allein, P. Koloman Sänftl, aus dem Stifte St. Emmeran, der diese Preisfrage mit ausgezeichnetem Beifalle beantwortete *), begann seine kritische Bearbeitung eigentlich erst nach den Karolingern, und begnügte sich, die frühern Landtage Bojoariens bloß aufzuzählen, und selbst da setzte er deren bald zu wenig, bald zu viel an. Ich glaube also, die älteste Profan- und Kirchengeschichte zugleich zu fördern, wenn ich eine Revision der Landtage und Kirchenräthe Bojoariens aus der Agilolfingischen Periode vornehme. Ich werde dabei immer auf Schneller und Sänftl hinsehen; jedoch so, daß, weil ich vorzüglich auf die Kultur der Kirchengeschichte ausgehe, ich auch Schneller vorzugsweise im Auge behalte, wenn ich beiden nicht zugleich strenge folgen kann. Diese Abhandlung zerfällt daher in drei Abschnitte: I.) In die Kirchenräthe und Landtage, welche zwar in Schnellers Anzeige der Konzilien, und zum Theile auch in Sänftls Angabe der Landtage Bojoariens Aufnahme fanden; aber ihr Dasein im geschichtlichen Gebiete nicht beglaubigen können. II.) In die Kirchenräthe und Landtage, welche in Schnellers Anzeige der Konzilien und auch zum Theile in Sänftls Angabe der Landtage aufgenommen wurden, und ihre Existenz beglaubigen können; aber in mancher Hinsicht Berichtigung fordern. III.) Endlich in die Kirchenräthe und Landtage, welche Schneller in seiner Anzeige der Konzilien alle; Sänftl aber in der Aufzählung der Landtage Bojoariens beinahe alle übersprungen hat.

Ich

*) S. dessen Abhandl. im IV. Bande der neuen histor. Abhandl. der Baier. Akademie der Wissenschaft. S. 387 flgg.

Ich muß hier ein= für allemal bemerken: 1) Daß, obschon diese frühern Versammlungen gewöhnlich Landtage und Kirchenräthe zugleich waren, ich sie doch nur unter der letztern Bezeichnung aufführen werde, so oft die Akten von der Gegenwart des Landesfürsten schweigen und die Gegenstände der Verhandlung bloß innerhalb des Kreises der Kirche liegen. 2) Daß die Landtage vom achten Jahrhunderte, von denen hier die Rede ist, von jenen des dreizehnten, und noch vielmehr von jenen des achtzehnten Jahrhunderts sehr weit abstehen, so wie die Stände, die sie besuchten; denn die eigentlichen Landstände sind nur spät, nur nach und nach, durch Freiheitsbriefe und verschiedene zusammenwirkende Umstände das geworden, was sie bei ihrer Auflösung waren; und endlich 3), daß uns die Geringfügigkeit eines Gegenstandes, womit sich ein Kirchenrath, oder selbst ein Landtag befaßte, nicht irre leiten, oder gar gegen sein Dasein Zweifel aufregen darf. Einmal ist ja die Denkart des achten Jahrhunderts nicht jene des neunzehnten, und so mochte man damals mancher Sache einen großen Werth beigelegt haben, die in unsern Augen wenig oder gar keinen mehr hat. Und dann darf ja daraus, daß man von einem Kirchenrathe oder Landtage keinen wichtigen Gegenstand kennt, noch bei weitem der Schluß nicht gezogen werden, als wäre dort auch wirklich nichts Wichtiges abgehandelt worden; indem in jener Urzeit wenig aufgezeichnet wurde, und selbst viele Thatsachen, welche man niederschrieb, mit den Männern, die sie ausübten, und mit den Dokumenten, in denen sie hinterlegt wurden, längstens wieder zu Grabe gegangen sind.

Der Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

Revision
der
Landtage und Kirchenräthe Bojoariens
aus der
Agilolfingischen Periode.

I. Abschnitt.

Kirchenräthe und Landtage, welche zwar in Schnellers Anzeige der Konzilien, und zum Theile auch in Sänftls Angabe der Landtage Bojoariens Aufnahme fanden; aber ihr Dasein im geschichtlichen Gebiete nicht beglaubigen können.

Seite

§. 1. Der von Sänftl und Schneller auf das Jahr 716 angesetzte Kirchenrath und Landtag ist unerweislich. 89

§. 2. Auch dem von Sänftl und Schneller auf das Jahr 739 angesetzten Kirchenrathe und Landtage gebricht es an geltenden Belegen. 96

§. 3. Wie nicht minder dem Kirchenrathe, welchen Schneller auf das Jahr 740 gehalten wissen will. 102

§. 4. Die von Schneller in der Sache der Chorbischöfe auf das Jahr 768 oder 769, und auf das Jahr 803 angesetzte zwei Konzilien sind nur Eines, und dieses wurde nicht in jenem, sondern in diesem Jahre gehalten. 110

§. 5. Auch der Kirchenrath zu Salzburg vom Jahre 774 wird durch keine nachweisende Urkunde unterstützt. 114

II.

II. Abschnitt.

Kirchenräthe und Landtage, welche in Schnellers Anzeige der Konzilien, und zum Theile auch in Sänftls Angabe der Landtage Aufnahme fanden und ihre Existenz beglaubigen können; aber in mancher Hinsicht Berichtigung fordern.

§. 6. Erster deutscher Kirchenrath vom Jahre 742. 1) Veranlassung; 2) Ort des Kirchenrathes; 3) theilnehmende Personen. 116

§. 7. 1) Aechtheit dieser Akten. 2) Papebroch's Gegengründe. 122

§. 8. Landtag und Kirchenrath zu Aschheim. 127

§. 9. Landtag und Kirchenrath zu Dingolfing. 128

§. 10. Erster Landtag und Kirchenrath zu Neuching. 128

§. 11. Landtag und Synode zu Freising, wegen Versetzung des Leibes des heiligen Korbinians von Maiis nach Freising im Jahre 770. 1) Veranlassung und Verhandlung dieses Kirchenrathes. 2) Theilnehmende Personen. 130

III. Abschnitt.

Kirchenräthe und Landtage, welche Schneller in seiner Anzeige der Konzilien alle; Sänftl aber in der Aufzählung der Landtage Bojoariens beinahe alle übersprungen hat.

§. 12. Kirchenrath zu Freising im Jahre Christi 765; Dokumente und Verhandlung desselben. 136

§. 13. Landtag und Kirchenrath zu Botzen im J. 769. 138

§. 14. Kirchenrath und Landtag zu Freising vom J. 771. 1) Anwesende Personen. 2) Epoche. 3) Verhandlungen. 4) Verschiedenheit dieser Synode von jener zu Aschheim. 139

§. 15. Der zweite Landtag und Kirchenrath zu Neuching im J. 778. 1) Belege für denselben. 2) Epoche. 145

§. 16. Landtag und Kirchenrath von Krembsmünster ebenfalls vom J. 778. 1) Gegenstand desselben. 2) Epoche. 3) Gewicht der dahin gehörigen Urkunde. 148

I. Abschnitt.

Kirchenräthe und Landtage, welche zwar in Schnellers Anzeige der Konzilien, und zum Theile auch in Sänftls Angabe der Landtage Bojoariens, Aufnahme fanden; aber ihr Dasein im geschichtlichen Gebiete nicht beglaubigen können.

§. 1.

Der von Sänftl und Schneller auf das Jahr 716 angesetzte Kirchenrath und Landtag ist unerweislich.

Das Dasein eines Kirchenrathes oder Landtages können wir nur aus ächten Urkunden, oder aus dessen Folgen, mit geschichtlicher Zuverläßigkeit ankündigen; allein, hier schweigen sowohl diese, als jene. Es findet sich durchaus keine Urkunde auf, daß im Jahre 716 in Baiern die Vornehmen des Landes und die Bischöfe ꝛc. wirklich zu einem Kirchenrathe oder Landtage zusammengerufen worden wären — keine Urkunde, daß sie sich in der That versammelt hätten — keine Urkunde, daß der Bischof von Lorch, oder Rupert, Bischof von Salzburg, dabei erschienen, welche doch, da es

sich,

sich, nach Enhubers Angabe *), vorzüglich um Errichtung der Bisthümer, um Ausscheidung der bösen Geistlichen gehandelt haben soll, nothwendig hätten Antheil nehmen müssen — keine Urkunde über dasjenige, was darauf vorgenommen, welche Gesetze oder Kanonen abgefaßt wurden ꝛc. ꝛc. — kein alter Baierischer, Salzburgischer oder Passauischer Schriftsteller, der dieses Zusammentrittes auch nur mit einer Sylbe erwähnte. Wie dürfen wir bei diesem Mangel beglaubigender Urkunden, bei dem tiefen Stillschweigen der alten Schriftsteller, welche, in Hinsicht auf das Interesse ihrer Nation oder ihrer Diözes, eine solche Begebenheit gewiß zur Sprache gebracht hätten, das Dasein eines Kirchenrathes oder eines Landtages behaupten? — ?

Aber Enhuber zeigt ja ein Dokument vor; es ist das päbstliche Schreiben, welches Gregor II. seinen in Bojoarien abgeschickten Gesandten mitgab **). „Diese Legaten, schreibt Enhuber ***), erhielten von dem Pabste ausdrücklich den Befehl, daß sie mit dem Herzoge überlegen möchten, wie sie eine Zusammenkunft der Priester, der Richter und aller Vornehmsten des Volkes veranstalten sollten. Uiberdieß waren die übertragenen Geschäfte von der Art, daß sie nur in einem gemeinschaftlichen Zusammentritte am besten geschlichtet werden konnten.“ Auch Sänftl weiset auf die Bulle Gregors II. hin, und behauptet, daß nicht nur die Geistlichen, sondern auch die Landrichter und alle weltlichen Stän-

*) Concil. Ratisbon. brev. Recens. p. 8.

**) Harzheim. Concil. Germ. T. I. p. 35 seq.

***) Enhuber ibid. p. 4.

Stände der Versammlung beiwohnten *). Hier ist also die Urkunde. — Ein Auftrag oder Befehl, so wie das Schreiben Gregors II., isolirt von andern Beweisen, sagt aus, was geschehen soll, nicht aber, was geschehen ist, und dieß im vorliegenden Falle um so weniger, je größere Hindernisse sich der radikalen Umbildung einer Nation entgegenzustemmen pflegen, je öfter wegen Haltung der Kirchenräthe Entschlüsse gefaßt wurden, ohne daß dieselben in Wirklichkeit übergiengen. Um für diesen Satz Belege zu holen, dürfen wir die Gränzen unserer Periode nicht überschreiten. Hat nicht Karlmann seinen Willen ausdrücklich dahin erklärt **): daß alle Jahre einmal; Pabst Gregor III. ***) aber, daß jährlich zweimal Kirchenräthe gehalten werden sollten?? Ist diesen Verordnungen rc. der Stempel der Wirksamkeit aufgedrückt worden? — Dann bieten sich für den Denker der Ursachen mehrere dar, warum der Auftrag Gregors II., welchen er seinen Gesandten mitgab, nicht in Wirklichkeit übergieng. Einmal habe ich gar nicht gelesen, daß die Gesandten wirklich zu Regensburg angekommen sind. Wer die Unbequemlichkeiten kennt, die damals von Reisen unzertrennlich waren, der dürfte es gar nicht befremdend finden, wenn den Legaten auf dem Wege ein unübersteigliches Hinderniß aufgestoßen wäre — der dürfte selbst ihre Ankunft in Regensburg bezweifeln, und dieß um so mehr, da die

 Schrift-

*) Kolomann Sänftls Abhandl. von den Land- und Hoftagen in Baiern, im IV. B. der neuen histor. Abhandlung der Baier. Akad. der Wissensch. S. 401.

**) Harzheim ibid. T. I. p. 49.

***) Ibid. p. 40.

Schriftsteller davon gänzlich schweigen. Aber auch bei ihrem wirklichen Eintreffen in dieser Stadt war es für sie kein leichtes Stück Arbeit, sich ihrer Aufträge zu entledigen. Ein vorzügliches Hinderniß möchte wohl in den Vornehmen des Landes gelegen gewesen sein, welche nach der Verordnung Gregors II. in Bojoarien versammelt werden sollten, und welche nicht alle so geneigt gewesen sein dürften, mit dem neuen Glauben auch neue Sitten anzunehmen. Mehrere Schriftsteller *) versichern uns, daß die Edelleute, andere Hindernisse, z. B. die Vielweiberei, abgerechnet, das Christenthum auch oft darum zurückwiesen, weil sie dafür hielten, daß dasselbe für Kriegsleute zu kleinmüthig und zaghaft, für Ritter aber zu einfältig und verächtlich wäre. Umsonst führen also Sänftl und Enhuber die Bulle Gregors II. für sich an, da Befehle, wenn gleich aufgesetzt oder den Gesandten mitgegeben, noch keine gültige Beweise sind, daß alles, was darin enthalten ist, auch vollzogen wurde; am allerwenigsten im vorliegenden Falle, wo die ersten Versuche zu einer totalen Umbildung einer Nation zu machen waren, und eben deswegen mit tausend Hindernissen zu kämpfen hatten. Aber auch um Folgen, welche mit ihrem Dasein jenes des Kirchenrathes oder Landtages ankündigten, sehen wir uns hier vergebens um. — Das Wichtigste, was im Kirchenrathe vorgenommen worden sein soll, ist die Errichtung von

*) S. Sterzingers Entwurf des Zustandes der Baierischen Kirche unter Theodo II. S. 5. — Ferner die Rede, welche die Vornehmsten Bojoariens, nach Aventin (Annal. Boj. L. III. C. II. N. 22.), vor ihrem Herzog Theodo hielten.

von drei oder vier Bisthümern *). Man nenne mir nur Eines, welches auf diesem Kirchenrathe gestiftet worden wäre, oder dessen Dasein mit dem Jahre 716 oder 717 begonnen hätte? — Ein zweiter Auftrag gieng auf die Einsetzung eines Erzbischofes **), unter welchem alle übrigen Bischöfe Bojoariens zu stehen hätten. Dieser Gedanke ist heute, nach mehr dann tausend Jahren, noch nicht realisirt. — Ein dritter Befehl hatte die Entwurzelung des grassesten Aberglaubens zum Zwecke ***); allein, hat nicht Bonifaz im Kirchenrathe zu Leptines den versammelten Vätern eine Anzeige von dreißig solchen Gattungen des die menschliche Vernunft entehrenden Aberglaubens übergeben, an welchem man noch in Baiern, wie in andern Ländern, krank lag †)? Wir können also weder von diesen, noch von andern in der päbstlichen Bulle enthaltenen Befehlen ihre wirkliche Realisirung, also auch nicht das Dasein des Kirchenrathes, nachweisen.

Allein, **Enhuber**, dessen Gründe auch Sänftl, durch seine Hinweisung auf denselben, zu den seinigen macht, zeigt uns ††) hier ein doppeltes Faktum, welches mit seinem Dasein jenes des Kirchenrathes beurkunden sollte. Im Jahre 716 soll nämlich Rupert seinen beständigen Sitz zu Salzburg aufgeschlagen haben, und Wikterp an den Sprengel zu Regensburg für immer gekettet

---

*) Capitul. Greg. II. ap. Harzh. T. I. p. 36. — Enhuber l. c. p. 5.
**) Harzh. ibid. p. 36. — Enhuber l. c. p. 5.
***) Ap. Harzh. p. 37. †) Ibid. p. 50.
††) Enhuber ibid. p. 5.

kettet worden sein. Beide wären nach ihm mit ihren Kirchen unauflöslich vermählt, und beide auswandernden Bischöfe in Ordentliche umgeschaffen worden. — In Hinsicht auf Rupert stützt sich unser Forscher auf Hansitz; in Beziehung auf Wikterp aber auf ein Verzeichniß der Bischöfe von Regensburg, welches von einem Dichter verfertiget, und in einem Kodex vom neunten Jahrhunderte in der Bibliothek von St. Emmeran hinterlegt ist, wo Wikterp der erste, Gauvipaldus der zweite Bischof von Regensburg heißt. — Von Rupert zuerst. Daß Hansitz dieses schreibt *), hat volle Richtigkeit, obschon er uns an einem andern Orte **) beinahe das Gegentheil sagt, nämlich daß die Sitze der Bischöfe in Bojoarien damals keine bestimmten Gränzen hatten, daß für ihre Fortdauer nicht genug gesorgt war 2c., wo wenigstens der Mann mit sich selbst nicht genug einig zu sein schien. Doch Hansitz soll sich gleich bleiben, so ist ja nicht die Frage: was er sagt, sondern was er beweiset. Nun giebt er so wenig als Enhuber eine Quelle an; wie können aber Beide von uns fordern, daß wir ihnen in einer Begebenheit auf ihr Wort glauben, die von ihnen wenigstens ein Jahrtausend absteht? — Das von dem ungenannten Dichter entworfene, und von Mabillonius so hoch geschätzte Verzeichniß der Bischöfe von Bojoarien hat allerdings auf unsern Beifall gerechten Anspruch; allein, damit sind wir unserm Ziele nicht näher. Die Frage, die sich hier, das Ansehen des Zeugens eingestanden, von selbst darbietet, ist: ob

*) Germ. S. T. II. p. 48. **) Ibid. T. I. p. 120.

ob wohl der ungenannte Dichter wirklich sagt, was ihn Enhuber sagen läßt? — Die Worte des Dichters lauten: „daß Wikterp zuerst den bischöflichen Sitz von Regensburg regierte, nachher ein anderer mit Namen Gauvipald.“ Mehr sagt der Dichter von unserm Wikterp nicht. Wo steht aber hier eine Sylbe, daß er durch die Synode vom Jahre 716 an die Kirche von Regensburg gekettet wurde? Wie kann man dieses Faktum auf das Zeugniß eines Mannes bauen, der davon nichts sagt? — Wie kann man das Dasein des Kirchenrathes mit einer Thatsache beweisen wollen, die selbst nicht bewiesen ist, ja aus Mangel alter Dokumente sich durchaus nicht beweisen läßt? Da also die Bulle Gregors II. nur seinen Willen, nicht aber die Vollstreckung desselben ausspricht, und außer derselben über das vorgebliche Konzilium kein anderes Dokument nachgewiesen werden kann; da dieser Kirchenrath auch mit den Kircheneinrichtungen, deren Bewerkstelligung seine Absicht gewesen sein soll, sein Dasein nicht zu beglaubigen vermag; da vielmehr die gültigen Urkunden von diesen Zeiten das Gegentheil anschaulich machen: so dürfte dieser Kirchenrath oder Landtag wieder in sein Nichts, aus dem er von Sänftl und Enhuber mit vieler Mühe herausgezogen wurde, zurückfallen. — Wir gehen nun zu dem Kirchenrathe und Landtage von 739 über, mit denen wir später auch jenen von 740 verbinden, weil die aufzustellenden Beweise gegen Beide gelten, und diese also miteinander stehen oder fallen.

§. 2.

Auch dem von Säuftl und Schneller auf das Jahr 739 angesetzten Kirchenrathe und Landtage gebricht es an geltenden Belegen.

Bei weitem die Mehrzahl der Schriftsteller setzt den ersten deutschen Kirchenrath unter Bonifaz auf das Jahr Christi 742 an, wenigere wollen auch im Jahre 740 einen gehalten wissen; nur Enhuber *), an welchen sich auch Schneller anschließt **), rückt die erste deutsche Kirchenversammlung bis auf das Jahr 739 hinauf, läßt dann 740 eine zweite, 742 eine dritte halten. Da bei Schneller, der bloß eine Anzeige der Kirchenräthe Baierns versprach, und bloß eine solche lieferte, Anführung und Entwickelung der Gründe außer dessen Plan lag, so wollen und müssen wir uns an Enhuber halten. Wir werden anfangs zeigen, daß die Urkunden, welche er für die Kirchenversammlungen von 739 und 740 aufführt, nicht ausreichen, das ist, daß beide Konzilien unerweislich sind, und dann, daß beide wirklich nicht statt hatten. Da Enhuber bei Abfassung seiner gelehrten Abhandlung über die Kirchenräthe von Regensburg auf alle Vorgänger Rücksicht nahm, und nehmen mußte: so werden wir, wenn wir die Unzulänglichkeit seiner Dokumente darthun, mit ihm beinahe immer schon auch andere Schriftsteller widerlegt haben.

Daß

*) Concil. Ratisb. brevis recensio, p. 9 seqq.

**) Concil. in Bojaria indiculus, p. 2.

Daß im Jahre 739 in unserm Vaterlande wirklich eine Kirchenversammlung gehalten wurde, darüber will uns Enhuber *) einen doppelten Beweis liefern: den Befehl, den Gregor III. dazu ertheilte, und dann die aus dem gehaltenen Kirchenrathe hervorgehenden Folgen, nämlich die in Bojoarien errichteten Bisthümer. „Der Pabst, schreibt der gelehrte Verfasser, hat Bo„nifaz den Brief an die Bischöfe von Bojoarien und „Allemannien mitgegeben, in welchem er ihnen aufträgt, „bereitet zu sein, bei den Kirchenräthen, welche Boni„faz ausschreiben würde, zu erscheinen; und da es „gleich im Eingange dieser Bulle heißt: „Das katholi„sche Ansehen der heiligen Väter wolle, daß im Jahre „zweimal Synoden gehalten werden"; so bleibe kein „Zweifel übrig, daß Bonifaz, welcher sonst dem rö„mischen Stuhle so außerordentlich ergeben war, des„sen Befehle auch in dieser Hinsicht auf das genaueste „werde vollzogen, und bei seiner Ankunft in Bojoarien „einen Kirchenrath gehalten haben." — Es muß hier vor allem bemerkt werden, daß Gregor III. zwei Schreiben in Hinsicht auf einen an der Donau zuhaltenden Kirchenrath erließ: eines an die Bischöfe von Bojoarien und Allemannien, mit dem Befehle, dabei zu erscheinen; und ein zweites an Bonifaz mit dem Auftrage, dieses Konzilium in seinem Namen zu halten. Beide Briefe giebt uns Harzheim **). Enhuber trennt ein Schreiben von dem andern, um so zwei Befehle zu bekommen, und aus diesen zweien Befehlen auch zwei gesonder-

*) Ibid. p. 9 seqq. **) Collect. Concil. Germ. T. I. p. 4 seq.

sonderte Kirchenräthe abzuleiten; er setzt unter Hinblick auf den zuerst angeführten Brief einen Kirchenrath auf das Jahr 739, und unter Beziehung auf das zweite Schreiben einen andern auf das Jahr 740 an. Nicht so andere Schriftsteller. Schröckh *) redet von der Weisung Gregors an Bonifaz, an der Donau eine Kirchenversammlung zu halten, und setzt dann bei, daß der nämliche Pabst in gleicher Absicht an die Bischöfe von Allemannien und Bojoarien schrieb; ein Beweis, daß er den Befehl des Pabstes an Bonifaz, einen Kirchenrath zu halten, und jenen an die vorgenannten Bischöfe, demselben beizuwohnen, auf den nämlichen Gegenstand — auf das nämliche Konzilium bezog. Nicht minder verbindet Resch **) beide Schreiben miteinander, liefert uns vorher jenes an die Bischöfe von Allemannien und Bojoarien, mit dem Beisatz, daß Bonifaz dasselbe bei seiner dritten Rückkehr von Rom empfangen hätte, und schließt dann unmittelbar die Bulle des Pabstes an Bonifaz an, und leitet so die Folge daraus ab, daß dieser Erzbischof den anbefohlenen Kirchenrath ohne Zweifel werde gehalten haben. Auch nach Resch also hatten beide Schreiben die nämliche Richtung, bezweckten Ein und Dasselbe Konzilium.

Doch, wozu führen wir fremde Auktoritäten an? Wir dürfen ja nur die beiden Schreiben eröffnen und zusammenhalten, und es wird die Uiberzeugung lebhaft hervorgehen, daß beide nur auf einen und denselben Gegenstand hinführen. Im Briefe an Bonifaz trägt ihm Gre-

*) Christl. Kirchengesch. Th. XIX. S. 193.

**) Annal. Sab. T. I. p. 605 seqq.

Gregor *) auf, seine Stelle im Kirchenrathe zu vertreten, und sich den Bischöfen als seinen Vikar darzustellen; im Schreiben an die Bischöfe von Allemannien und Bojoarien aber befiehlt er **) diesen, gedachten Erzbischof als seinen Vikar anzuerkennen und zu verehren. Nach jenem Brief soll Bonifaz einen Kirchenrath halten, nach diesem müssen die Bischöfe dabei erscheinen — Bonifaz soll vorzüglich auf die herumschwärmenden Priester sein Augenmerk richten ***). Auch den Bischöfen Allemanniens und Bojoariens legt es der Pabst als eine Hauptaufgabe vor, die Englischen Geistlichen, die falschen und ketzerischen Priester vermittelst eines gemeinschaftlichen Zusammentrittes zu entfernen †). Bedarf es noch einer weitern Zusammenstellung, um den Einklang von beiden in Einen Gegenstand, in das nämliche Konzilium, anschaulich zu machen? — Und doch trennt Enhuber beide Schreiben, um aus zweien Befehlen auch zwei Konzilien ableiten zu können, gegen die Ansichten anderer Forscher, von denen wir oben nur zwei anführten, und gegen den klaren und auf Einen Kirchenrath hinweisenden Inhalt der päbstlichen Schreiben. —

Aber, schreibt Enhuber, es sind wirkliche Daten eines gehaltenen Kirchenrathes vorhanden ††). Die 739 in Baiern neu organisirten Bisthümer sind diese Belege,

*) Epistola Gregorii III. ad S. Bonifacium ap. Harzheim, Concil. Germ. T. I. p. 41.

**) Epistola Gregorii III. ad Episcopos Bojariae et Allemanniae ap. Harzh. p. 40.

***) Ibid. p. 41.

†) Ibid. p. 40 seq.

††) Recens. brevis Concil. Ratisb. p. 11.

lege, weil Geschäfte von solchem Belange, ohne gemeinschaftlichen Zusammentritt, kaum zu Stande gebracht werden konnten. „Es war nothwendig, schreibt er, „daß Bonifaz mit dem Herzoge und den Vornehmsten, und besonders mit den Bischöfen von Allemannien „und Bojoarien überlegte: 1) welche Städte für bischöfliche Sitze zu erwählen und zu bestättigen wären, „welche Gränzen jeder Diözes angewiesen werden mußten. 2) Hatte man sich darüber zu berathschlagen, „welche Personen zur Seelsorge und zum Hirtenamte „aufzunehmen wären. 3) Die erwählten Hirten mußten dem Volke vorgestellt werden, damit es dieselben „anerkannte, ihnen Treue, Gehorsam und Unterwürfigkeit verspräche" rc. — Hier scheint mir der Verfasser mit seinen Anforderungen auf einmal von dem achten in das achtzehnte Jahrhundert herabgesunken zu sein, weil er vorschreibt, was da in einem ähnlichen Falle geschehen würde, nicht was tausend Jahre früher geschehen mußte. Bedurfte Bonifaz wohl mehr als des Ansehens des Pabstes, und der Einwilligung und Unterstützung des Herzogs? Daß er aber Beides hatte, kömmt in einem Antwortschreiben Gregors III. an Bonifaz bestimmt vor *). — Ja, dieser Brief sagt noch mehr. Er sagt, daß Bonifaz sowohl die Wahl der Städte zu bischöflichen Sitzen, als die Bestimmung der Gränzen der Sprengel, ja selbst die Aufstellung der Personen, die mit der bischöflichen Infel gezieret werden sollten, ganz überlassen war. Man stelle sich Bonifaz vor, ausgestattet mit der Allgewalt des Pabstes, verehrt wie ein Apo-

---

*) Harzh. Concil. Germ. T. I. p. 40 seqq.

Apostel, welches er auch für Deutschland war, von einem rastlosen Eifer beseelet, der christlichen Religion immer mehr Feld zu gewinnen, durchdrungen von dem Feuer, von welchem Baierns Fürsten selbst für den nämlichen Zweck glühten; was konnte da Bonifaz nicht alles wirken? Wozu noch die erbettelte Einwilligung des Volkes? Die gläubige Heerde freute sich ohnehin gränzenlos, einen Oberhirten zu erhalten, und die Ungläubigen konnten ja doch um ihre Einstimmung nicht gefragt werden. Liegt es nicht vielmehr offen da, daß Einer allein, mit der höchsten geistlichen und weltlichen Macht ausgestattet, bei weitem eher zum Ziele kömmt, als wenn er erst den Rath seiner Mitgehülfen oder gar des Volkes abwarten müßte, dessen Einsichten und Absichten sich oft so sehr durchkreuzen? — Da nun das, was im Kirchenrathe hätte verhandelt werden sollen, nämlich die Errichtung der Baierischen Bisthümer, besser und leichter von Bonifaz allein bewerkstelliget werden konnte — da durchaus kein glaubwürdiges Dokument vorhanden ist, das ein im Jahre 739 gehaltenes Konzilium zu beurkunden im Stande wäre — da die an Allemanniens und Bojoariens Bischöfe erlassene Bulle Gregors III. keinen Befehl enthält, im Jahre 739 einen Kirchenrath zu halten, sondern vielmehr die Bestimmung der Zeit Bonifaz anheimstellt: so berechtiget uns nichts, aus dieser Urkunde schon auf das Jahr 739 einen Kirchenrath abzuleiten, um so weniger, als die Biographen von Bonifaz, **Othlonus** *) und der frühere **Willibald** **), die

*) In vita Bonifacii ap. Canis. lect. antiq. T. III. p. 253. edit. Basn.

**) Ibid. T. II. p. 243.

die von ihm in Bojoarien errichteten Bisthümer weitschichtig zur Sprache bringen; des Kirchenrathes aber, welcher diese Organisirung zum Hauptzwecke gehabt haben soll, mit keiner einzigen Sylbe erwähnen.

§. 3.

Wie nicht minder dem Kirchenrathe, welchen Schneller auf das Jahr 740 gehalten wissen will.

Wie Enhuber aus dem Befehl Gregors III. an die Bischöfe von Allemannien und Bojoarien einen Kirchenrath auf das Jahr 739 ableitet: so setzt er, unter Hinblick auf das vom nämlichen Pabste an Bonifaz in der nämlichen Sache erlassene Schreiben, einen andern Kirchenrath auf das Jahr 740 an, und hat in dieser seiner letztern Behauptung mehrere Vorgänger, nämlich Baronius, Spondanus *), Eckart **), Hansitz ***), und andere. Aber auch gegenüber stehen Männer vom größten Gewichte, z. B. Velser, Brunner, Adelzreiter rc., welche von einem solchen Kirchenrathe nichts wissen; dann Pagi †), Mansi ††), Serarius †††) und Meichelbeck ††††), welche das Dasein desselben geradezu bekämpfen. Da es nicht auf die Anzahl der Män-

*) Ad Ann. 740.
**) L. XX. Hist. Franc. N. XI.
***) Germ. S. T. I. p. 24.
†) In Crit. ad Ann. 742. ††) In Suppl. Conc. T. I. p. 625.
†††) L. III. Rer. Moguntiae, Notatione LIV. p. 576.
††††) Hist. Fris. T. I. p. 36.

Männer, welche eine Meinung unterschreiben, auch nicht auf die Anzahl der Gründe, mit denen sie dieselbe unterstützen; sondern auf das Gewicht derselben ankommt: so wollen wir vorher die Gründe der Gegner hören und prüfen, und dann die unserigen vorbringen.

Kürze halber halten wir uns, mit Uiberspringung anderer, vorzugsweise an Enhuber. Dieser erzählt *): „Daß Bonifaz, nachdem er in Baiern Bischöfe aufge„stellt, und ihnen bestimmte Gränzen angewiesen, dem „Pabste davon Nachricht gab, welcher auch alle Ver„handlungen bestättigte, und unter andern befahl, daß „er nahe am Ufer der Donau ein Konzilium halten, und „demselben beiwohnen sollte. Wer wird aber zweifeln, „fährt Enhuber fort, daß der heilige Mann diesen Be„fehl noch in diesem Jahre, oder was wahrscheinlicher „ist, im folgenden vollzogen habe, da damals kein Hin„derniß entgegenstund?“ — Ich stimme Enhuber bei, daß es gar nicht denkbar ist, daß Bonifaz den ihm ertheilten Befehl nicht vollzogen habe; nur finde ich nicht, daß er ihn schon 740 vollziehen mußte, da der Pabst die Zusammenberufung der Synode nicht an dieses Jahr band, sondern es vielmehr seinem Vikar ganz überließ, die schicklichste Zeit hierzu zu wählen, und da sich mehrere Umstände ergaben, welche letztern nöthigten, den Kirchenrath nicht nur dieses, sondern auch das folgende Jahr zu verschieben. Freilich sagt Enhuber, daß damals kein Hinderniß eintrat. Woher weiß er dieß, da die gleichzeitigen Schriftsteller schweigen; ja, da sie offenbar

*) In Concil. Ratisb. brevi Recensione, p. 13.

fenbar das Gegentheil sagen? da schon aus der Natur des Geschäftes, und wohl selbst aus dem Befehle Zögerungen hervorgiengen? — „Wenn wir die Umstände, schreibt Falkenstein, wie solche Othlonus in Vita Bonifacii, L. I. C. I. vorstellt, in Erwägung ziehen: so sehen wir aus dessen Erzählung, daß Bonifaz auf erhaltenes päbstliche Schreiben, und auf die Erlaubniß, ein Konzilium zu halten, zuvor zu dem Fränkischen Herzog Karlmann gereiset sei, ihm dasselbe vorgezeigt und dessen Willensmeinung entdeckt, auch zugleich die Nothwendigkeit seines Vorhabens eröffnet habe. Dieses geschah im Jahre 741. Durch diese Vorstellung wurde Karlmann bewogen, die Bischöfe seines Reiches durch ein Rundschreiben auf das folgende Jahr 742 zusammen zu berufen, welches Schreiben Othlonus anführt." — Meichelbeck *) findet selbst in dem doppelten Befehle des Pabstes an Bonifaz, nämlich einen Kirchenrath zu halten und Bischöfe aufzustellen, eine Verzögerung des erstern, indem vorher die Bischöfe eingesetzt werden mußten, damit dann eine zahlreichere Synode versammelt, und der Rath von einer größern Anzahl Väter erholt werden könnte. — Andere geben noch andere Hindernisse an. Pagi z. B. sagt, daß die Kirchenversammlung zum Theile durch die Verwirrung, in der die Kirchen von Deutschland schwankten, zum Theile durch den Tod Gregors aufgeschoben wurde. Was antwortet hierauf Enhuber? **) Ich will seine Worte buchstäblich hersetzen: „Fürwahr, schreibt er, weder „der

*) Hist. Frif. T. I. P. I. p. 36.

**) Enhuber ibid. p. 14.

„der verwirrte Zustand der Kirchen Deutschlands, wel„cher damals Baiern nicht berührte, noch der Tod Gre„gors III., welcher um ein Jahr später erfolgte, haben „den Kirchenrath, welcher in Baiern gehalten werden „sollte, verzögern können." Das war ja eben, denke ich, in Frage, was hier die Stelle des Beweises einnimmt; nämlich, ob der verwirrte Zustand der Kirchen, in Beziehung auf die Synode, keinen Aufschub veranlaßte? Und warum sollten dann gerade die Kirchen von Baiern vor anderen Deutschlands einen Vorsprung gehabt haben? Wenn wir Bonifazen hören, wie er nach Rom Bericht erstattet: so ist das Bild von Baierns religiösem Zustande eben so niederschlagend, als von andern Gegenden Deutschlands, und doch ist Bonifaz ganz der Mann, der uns dieses Gemälde besser skizziren konnte, als jeder andere. — Nach Enhuber soll auch der Tod Gregors III. den Apostel der Deutschen in Zusammenberufung des Kirchenrathes nicht gehindert haben, weil er um ein Jahr später erfolgte *). — Zugegeben, daß die Nachricht vom Tode Gregors III. um ein Jahr später eintraff, als der Befehl, eine Synode zu halten: so mußte ja, unter den oben von Meichelbeck und Falkenstein, unter Hinsicht auf Othlonus, angezeigten zögernden Umständen, wohl mehr als ein Jahr verfließen, ohne daß der Kirchenrath zusammenkommen konnte. Und war Bonifaz die Nachricht vom Tode Gregors, und von der Wahl des Zacharias einmal zugekommen, so mußte er um so mehr inne halten, als er bei

*) Ibid. p. 14.

bei dem Kirchenrathe den römischen Primaten vertreten sollte, und also erst von dem neuen Pabste die Bestätigung seiner vorigen Würde erholen mußte, wie er's auch wirklich that *).

Mehr Schein, aber nicht mehr Grund hat, was Harzheim auf die Einwürfe eines Pagi antwortet. Er sagt **), daß Bonifaz, nach seiner Zurückkehr nach Deutschland, bis auf das Jahr 742 in Baiern drei Bischöfe aufgestellt, vier Bisthümer eingetheilt, desgleichen in Hessen, Franken, Thüringen wieder vier Bischöfe geweiht hatte ꝛc. Dann fährt er fort: „Wenn „der Tod des Pabstes Bonifaz nicht hinderte, die Gränzen von acht Diözesen zu regieren und zu organisiren: „so hat er ihn auch an der Versammlung eines Kirchen„rathes von Bischöfen und Priestern nicht gehindert.“ Hier wird vorausgesetzt, daß die Bisthümer in Baiern, Hessen, Thüringen ꝛc. erst nach Gregors III. Tode errichtet wurden; allein, da hatte der gelehrte Forscher wohl vergessen, daß er gleich auf der andern Seite gerade das Gegentheil gegen Mansi beweiset, und also sich selbst widerlegt. Er zeigt gründlich gegen den so eben genannten Sammler der Kirchenräthe, daß Burchard von Würzburg schon im Jahre 741 von Bonifaz zum Bischof geweiht wurde: so wie auch jene von Buraburg und Erfurt ꝛc. Diese Einsetzung also von den genannten Bischöfen geschah noch bei Lebzeiten des Pabstes Gregor, welcher erst im November des Jahres 741 verschied, oder wenigstens ehe Bonifaz von dessen Tode Nach-

*) Harzheim ibid. T. I. p. 42.

**) T. I. p. 345.

Nachricht haben konnte. Harzheim sagt auch selbst *), daß die drei genannten Bischöfe, als die Bothschaft vom Tode des Pabstes bei Bonifaz gegen das Ende des Jahres 741 ankam, schon geweihet waren. Ein neuer Beleg hierzu ist das Glückwünschungsschreiben von Bonifaz an den Pabst Zacharias, in welchem jener diesen um Bestättigung der von ihm eingesetzten Bischöfe bittet **). Da ferner entschieden ist, daß Bonifaz die Bischöfe in Baiern 739 einsetzte, und die Gränzen der dortigen Diözesen bestimmte ***): so dürfen wir als ausgemacht annehmen, daß dieser Erzbischof die von Harzheim angegebenen Bisthümer alle vor dem Hinscheiden Gregors III. errichtete und neu organisirte. Wie kann nun dieser Gelehrte behaupten, daß der Tod des Pabstes Bonifaz an der Zusammenberufung des Kirchenrathes nicht hindern konnte, weil ihn derselbe auch an Errichtung und Einrichtung von acht Kirchensprengeln nicht hinderte, indem diese alle selbst nach seinen Beweisen, mit denen er Mansi aus dem Felde schlägt, schon vor des Pabstes Tod geschahen? — Da also der von Gregor III. an Bonifaz erlassene Befehl die Zeit des Kirchenrathes unbestimmt läßt, und mithin die Festsetzung derselben vollkommen dessen Gutdünken anheimstellt — da sich mehrere Hinderniße denken lassen, welche den Kirchenrath aufschoben — da von denkenden Männern wirklich mehrere angegeben wurden, und sich aus dem unbestimmten Befehle des Pabstes, eine Synode zu halten,

 durch-

*) Harzheim Conc. Germ. T. I. p. 346. **) Ibid. p. 42.

***) Othlonus in vita Bonifacii, L. I. C. 31. ap. Canis lect. antiq. T. III. p. 1. Edit. Basnag.

durchaus nicht ableiten läßt, daß sie schon 740 gehalten wurde, — da selbst Enhuber kein anderes Dokument aufzubringen weiß, als das oft berührte päbstliche Schreiben: so glaube ich recht wenig zu sagen, wenn ich den Kirchenrath von 740 für unerweislich erkläre. —

Doch diese Thatsache ist nicht nur allein unerweislich, sondern auch falsch; Bonifaz hat in Deutschland weder 740, noch im vorhergehenden Jahre einen Kirchenrath gehalten. — Ich bediene mich hier des verneinenden Beweises, oder des Stillschweigens der Zeitgenossen. Ich unterschreibe das unbedingt, was Enhuber zu seinem Zwecke anführt, nämlich, daß der Pabst und Bonifaz auf die Kirchenräthe einen hohen Werth legten *); ich setze bei, daß vorzüglich die erste Kirchenversammlung in Deutschland allgemeines Aufsehen machen mußte, und schließe, daß sie also als eine eben so neue, als wichtige Erscheinung in unserm Gesichtskreise von den gleichzeitigen und gleich darauffolgenden Schriftstellern gar nicht mit Stillschweigen vorbeigelassen werden konnte. Und doch schweigen von den Kirchenräthen vom Jahre 739 und 740 die vielen Dokumente, welche uns aus dieser Periode übrigen. — Bonifaz erstattete viele Berichte nach Rom, und erhielt von daher sowohl vom Pabste Gregor III., als Zacharias, mehrere Antworten; jener und diese breiteten sich oft mit ermüdender Weitschweifigkeit über Kleinigkeiten aus; ersterer fragte sich nicht selten über Sachen von gar keinem Belange an, und letztere lößeten alle Schwierigkeiten, und giengen zuwei-len

*) Enhuber in recensione brevi Concil. Ratisb. p. 13.

len in besondere Umstände hinein. In den Berichten des Bonifaz nach Rom, und in den Antworten von daher ist ferner immer die Rede vom Zustande der deutschen Kirchen, von Errichtung und Eintheilung der Bisthümer, von Bezähmung der herumschwärmenden Geistlichen, von Einführung der Kirchenzucht 2c. Da nun eben diese Gegenstände nach Enhuber auch in den Kirchenräthen von 739 und 740 abgehandelt worden sein sollen *): so war nicht nur Gelegenheit, sondern sogar Bedürfniß, auf diese Synoden, wenn sie statt gehabt hätten, wegen der Verwandtheit des Stoffes, hinzuweisen. Sollten Bonifaz und die Päbste, bei ihrer Ausbreitung über unbedeutende Dinge, so wichtige Gegenstände als Kirchenräthe, in ihren Briefen immer und überall übersprungen? — sollten sie bei so vielen auffordernden Veranlassungen davon durchaus geschwiegen haben, da sie in ihrem Briefwechsel auf die später gehaltenen Kirchenräthe, deren Dasein sich durch gültige Dokumente ausspricht, immer wieder zurückkamen? — Sollte endlich auch der 742 gehaltene Kirchenrath der zwei unmittelbar Vorhergehenden mit keiner Sylbe gedacht haben, da doch die spätern Kirchenversammlungen auf die frühern oft in Hinsicht auf die Punkte, in denen sie abwichen, oft auch in Hinsicht auf die Verordnungen, in die sie einstimmten, hinzuweisen pflogen? — da die Nachfolgenden oft die Dekrete der Vorigen erläuterten, verbesserten und bestättigten? — So hat die Synode von Leptines auf jene vom Jahre 742 zurückgewiesen, und derselben die Bestättigung ertheilt. — Die gänzliche Vor-

*) Ibid. p. 12. et 16. **) Harzh. Concil. Germ. T. I. p. 50.

Vorbeilassung der in Frage stehenden Kirchenräthe in den ächten Dokumenten jenes Zeitalters, vorzüglich in den Briefen von Bonifaz und den Päbsten Gregor III. und Zacharias, und das tiefe Stillschweigen davon in den spätern Synoden, besonders in jener von 742, berechtiget uns, den öfters genannten Kirchenräthen ihr Dasein im historischen Gebiete vollends abzusprechen.

§. 4.

Die von Schneller in der Sache der Chorbischöfe auf das Jahr 768 oder 769, und auf das Jahr 803 angesetzte zwei Konzilien sind nur Eines, und dieses wurde nicht in jenen, sondern in diesem Jahre gehalten.

Uiber die Chorbischöfe stellt Sterzinger *) folgenden Begriff auf: „Von den Chorbischöfen ist anzumerken, „daß sie ihren Namen nicht vom Chore führen, in wel„chem die Domherren ihre Tagzeiten abzusingen pflegen, „sondern Landbischöfe oder Regionarii waren, die keinen „eigentlichen Sitz hatten, sondern wie die Missionarien „herumwandelten; da im Gegentheile die ordentlichen „Bischöfe in der Mitte des achten Jahrhunderts Stabiles „waren, und ihren beständigen bischöflichen Sitz in den „Städten hatten. Weil nun das bischöfliche Amt in „den damals sehr unruhigen Zeiten mühsam und be„schwerlich war, und also die ordentlichen Bischöfe „nicht

*) In seinem Entwurfe von dem Zustande der Baierischen Kirche ꝛc. Neue hist. Abh. der B. Akad. B. II. S. 388. Note c.

„nicht an allen Orten, wo ihre Gegenwart erfordert „wurde, sein konnten: so wurden denselben Chor- oder „Landbischöfe zugegeben. Diese maßten sich nun mehr „Gewalt an, als ihnen gebührte, deswegen auch ver- „schiedene Klagen gegen sie einliefen, denen das Konzi- „lium zu Regensburg abzuhelfen suchte.“ — Daß in der Sache der Chorbischöfe zu Regensburg ein Kirchen- rath gehalten wurde, läugne ich nicht; die Frage, die hier zu lösen kömmt, beschränkt sich auf die Epoche, wann dieser statt hatte, und dann ob ihrer Zwei oder nur Einer gehalten wurde? **Enhuber** *) läßt überhaupt nur Einen zu, und giebt diesem das Jahr 803 zur Epoche. Allein, Schneller **), der sonst **Enhuber** auf dem Fuße folgte, will hier den Weg besser wissen, und setzt in der Sache der Chorbischöfe zwei Kirchenräthe an: den ersten auf das Jahr 768 oder 769, den zweiten auf das Jahr 803. Wir wollen sehen, ob er den rechten Pfad be- treten habe.

Schneller, der uns bloß das liefert, was er ver- sprach, nämlich eine Anzeige der Kirchenräthe von Baiern, kann sich mit Nachweisung der Gründe nicht befassen, weil diese Arbeit außer den Gränzen seines Planes liegt. Man muß sich also an die Schriftsteller halten, auf die er hinweiset, und deren Gründe er durch eben diese Hinweisung zu den seinigen macht. In Hinsicht auf den von ihm auf das Jahr 768 oder 769 angesetzten Kir- chenrath zu Regensburg, bezieht er sich auf die Samm- lung

*) In Concil. Ratisb. brevi Recens. p. 31.

**) In Indiculo Concil. Bojariae, p. 9.

lung der deutschen Kirchenräthe von Harzheim, und auf das Buch: L'art de Verifier les Dates. Allerdings hat Harzheim *) auf das Jahr 769 einen Kirchenrath zu Regensburg in der Sache der Chorbischöfe in seine Sammlung aufgenommen; allein, daß er später so freigebig war, uns im Jahre 803 wieder mit einem Kirchenrathe in derselben Stadt und in derselben Angelegenheit zu beschenken, wie Schneller, davon konnte ich keine Spur entdecken. Doch die Frage: ob später über diesen Gegenstand eine Synode gehalten wurde? löset sich von selbst, wann wir bewiesen haben, daß in dieser Periode in der Sache der Chorbischöfe keine gehalten wurde; dieser Beweis aber fließt aus eben dem Kapitulare Karl G., welches Harzheim und mithin auch Schneller als Grundlage des in Frage stehenden Kirchenrathes annimmt **). — Wenn gleich in diesem Kapitulare die Jahrszahl nicht angegeben ist, so liefert es uns solche chronologische Zeichen, daß wir unter Hinblick auf dieselben das Dasein eines in der Sache der Chorbischöfe gehaltenen Kirchenrathes in unserer Periode unbedingt bekämpfen können. Die chronologischen Zeichen sind die Gegenwart Karls G. bei dieser Kirchenversammlung, und die Zurückkunft des Bischofes Arno von seiner Gesandtschaft nach Rom. Daß Karl der Synode, von der im Kapitulare die Rede ist, beiwohnte, und zwar zu Regensburg, sagt er in eben der Stelle, welche Schneller anführt, bestimmt aus. Nun ist es aber eine bei den Geschichtschreibern ausgemachte Sache,

*) Harzheim Concil. Germ. T. I. p. 125.
**) VII. Kapit. Nro. CCLX. apud Bal. Tom. I. p. 1801.

Sache, daß Karl vor dem Jahre 787 *), wo er mit einem Kriegsheere gegen Tassilo anrückte, nicht nach Baiern, viel minder nach Regensburg kam; also liegt es am Tage, daß die Synode, welche in dem vorliegenden Kapitulare zur Sprache gebracht wird, nicht im Jahre 768 oder 769, sondern erst im oder nach dem Jahre 787; also bei achtzehn oder neunzehn Jahre später statt hatte. Wenn nun gleich die Gegenwart Karls beim Kirchenrathe von Regensburg das Jahr, wo dieses gehalten wurde, nicht bestimmt, so reicht sie doch aus, um die ihm von **Harzheim** und **Schneller** gegebene Epoche für falsch zu erklären. — Näher zu unserm Ziele führt uns das zweite chronologische Merkmal. Karl sagt nämlich in dem öfters gerühmten Kapitulare, daß dieses Dekret gegen die Chorbischöfe das Produkt jener Synode sei, in welcher alle Bischöfe in die apostolische Antwort einstimmten, die Arno von Rom mitbrachte. Nun überzeugt uns Hansitz ganz **), daß diese Antwort vor dem Jahre 803 nicht eintreffen konnte. Wir haben also Grund genug, die Meinung von **Pagi**, **Enhuber** und andern Forschern zu unterschreiben, welche diesem Kirchenrathe das Jahr 803 zur Epoche geben.

Aber **Schneller** weiset ja bei Aufstellung eines Kirchenrathes in der Sache der Chorbischöfe auch noch auf das Buch: L'art de Verifier les Dates, hin. — Die Verfasser des so eben genannten Werkes weisen wieder auf

*) Eginhart. in vita Caroli M. Aimon. L. IV. C. 79. — Annales metens. ad Ann. 787.

**) Germ. S. T. II. Fol. 116.

auf Harzheim zurück; ich habe also mit dem letzten Schriftsteller auch schon die erstern widerlegt. Da nun Harzheim und Schneller über die in der Sache der Chorbischöfe gehaltenen Synoden keine andere Urkunde aufweisen können, als das oft berührte Kapitulare Karls G.; der durch dieses Dokument beurkundete Kirchenrath aber nach den gegebenen Ansichten nicht früher, als im Jahre 803 gehalten wurde: so fällt es in die Augen, daß in der Sache der Chorbischöfe nur **Eine** Synode, und in der Agilolfingischen Periode über diesen Gegenstand gar **keine** gehalten wurde.

§. 5.

Auch der Kirchenrath zu Salzburg vom Jahre 774 wird durch keine nachweisende Urkunde unterstützt.

Schneller *) läßt auch zu Salzburg im Jahre 774 zur Einweihung der dortigen Kirche eine Synode zusammenkommen; allein, der verneinende Beweis, der schon so viele grundlose Behauptungen niederschlug, leistet auch hier seine Dienste. Da die in Frage stehende Thatsache, in Hinsicht auf Alter, weit zurücksteht: so müssen wir uns vor allen in den Zeugnissen der grauen Vorwelt umsehen. Das Schankungsbüchchen der Kirche von Salzburg **) giebt uns eine weitschichtige Nachricht über die Versetzung des heiligen Ruperts, über die

*) In indiculo Concil. Bojariae, Ingolstadii 1793. p. 3.

**) Ap. Hansiz, T. II. p. 33.

die Einweihung der Domkirche ꝛc.; aber von einem zu gleicher Zeit gehaltenen Kirchenrathe enthält es nicht die mindeste Spur. — Auch das Salzburgerkronikon befaßt sich mit dem nämlichen Stoffe; aber es sagt nichts anders, als *): „Im Jahr 767 wird Virgilius der Bischof geweiht, und fängt die Kirche des heiligen Ruperts zu bauen an. Im Jahre 774 hat Virgilius die Kirche des heiligen Ruperts eingeweiht.“ — Die Kronik von Mölk **) erzählt auf das nämliche Jahr: „Daß der heilige Rupert in Salzburg versetzt worden ist“, ohne eines hohen fremden Gastes auch nur mit einer Sylbe zu erwähnen. — Ein altes Bruchstück von einer Kronik bei Kanisius ***) giebt uns über vorliegenden Gegenstand folgende Nachricht: „Im Jahre 773 ist zuerst die Kirche des heiligen Ruperts von dem heiligen Bischof Virgilius im sechs und zwanzigsten Jahre der Regierung des Tassilo eingeweiht worden.“ — Man will hier die Verschiedenheit der Daten nicht in Anregung bringen, weil sich der Fall so oft ergiebt, daß Schriftsteller, welche in eine Thatsache einstimmen, in Hinsicht auf Chronologie sehr von einander abstehen. Unser Auge heftet sich bloß an die Hauptsache, nämlich, daß alle **Dokumente von einer bei der Einweihung der Kirche zu Salzburg im Jahre 774 gehaltenen Synode schweigen.** Und wenn die Vorwelt davon nichts weiß, woran wollen sich die Neuern anlehnen? — Doch da Schneller diese Synode bloß hypothetisch angiebt: so wollen wir dabei nicht länger stehen bleiben.

II. Ab-

*) Ap. Hier. Pez. T. I. p. 334. **) Ibid. fol. 208.
***) Lect. antiq. T. VI. p. 1171 et p. 1123.

II. Abschnitt.

Kirchenräthe und Landtage, welche in Schnellers Anzeige der Konzilien, und zum Theile auch in Sänftls Angabe der Landtage, Aufnahme fanden und ihre Existenz beglaubigen können; aber in mancher Hinsicht Berichtigung fordern.

§. 6.

Erster deutscher Kirchenrath vom Jahre 742.

1) Veranlassung; 2) Ort des Kirchenrathes; 3) theilnehmende Personen.

Dieser Klasse sind fünf Kirchenräthe beizuzählen: der erste deutsche Kirchenrath zu Regensburg vom Jahre 742; der Kirchenrath zu Aschheim vom Jahre 754; jener von Dingolfing beiläufig vom Jahre 769; der von Freising vom Jahre 770; endlich der erste zu Neuching vom Jahre 772. — 1) Die nächste Veranlassung des ersten liegt in dem traurigen Zustande der Kirchen von Bojoarien, Allemannien und Austrasien, und in dem Bilde, welches Bonifaz davon entwarf und nach Rom schickte. In Bojoarien waren die abergläubischen Mißbräuche noch nicht gehoben, die heidnischen Gewohnheiten nicht entwurzelt, der Götzendienst hatte zwar öffentlich, aber noch nicht in den Her-

Herzen der Bojer seine volle Herrschaft verloren. Die Arbeiter im Weinberge des Herrn waren zu wenig, als daß sie den Acker Christi rein halten konnten. Was aber die Baierische Kirche insbesondere noch mehr kränkte, als selbst dieser Mangel, war ein Schwarm aus fremden Gegenden, vorzüglich aus Engelland herströmender Geistlichen, welche dem Volke nur gefällige, und nach dem Geschmacke der Sinnlichkeit eingerichtete Lehren vortrugen. Von diesen redet Gregor III. in seiner Antwort an Bonifaz *); ein Beweis, daß dieser schon vorher darüber seine Klage nach Rom erhoben haben mußte. Vorzüglich in Hinsicht auf diese herumschwärmenden Geistlichen, welche die zarten Sprossen des Christenthums in ihrer schönsten Blüthe erstickten, befahl der so eben genannte Pabst, daß Bonifaz einen Kirchenrath ausschreiben, und die Bischöfe von Bojoarien und Allemannien dazu berufen sollte **). — Noch kläglicher werden die kirchlichen Angelegenheiten Austrasiens geschildert: Bonifaz berichtet an den Pabst Zacharias ***), daß die meisten Bisthümer mit gierigen Laien bloß zum Genusse besetzt wären — daß sich selbst die Kirchendiener allen Arten von Ausschweifungen hingäben — daß einige Bischöfe Trunkenbolde, Zänker, Jäger wären, und auch wohl im Kriege fechtend, das Blut der Heiden und Christen vergossen hätten ꝛc. Was Wunder, wenn auch Zacharias, wie Gregor III., diesem Uibel, welches die Kirche bis in ihre Grundpfeiler herab erschütterte, nach Kräften gesteuert wissen wollte,

und

*) Harzheim Concil. Germ. T. I. p. 41.

**) Ibid. p. 40 et 41.

***) Ibid. p. 42 seq.

und zur Heilung der tiefen Wunde die Haltung der Konzilien wiederholt einschärfte *). Selbst dem mit Regierungssorgen belasteten Karlmann entgieng die Größe der religiösen Leiden nicht; er ließ also Bonifaz zu sich rufen, und ersuchte ihn, „daß er eine Synode versammeln möchte"; er begleitete seine Bitte mit dem Versprechen, alles in seinem Kreise aufzubieten, „um die Kirchen„zucht, welche schon lange, das ist, nicht weniger als „sechszig oder siebenzig Jahre, mit Füßen getreten wor„den war, wieder zu verbessern und herzustellen" **).

2) Gregor III. hat in seinem an die Bischöfe von Bojoarien und Allemannien erlassenen Schreiben ***) denselben aufgetragen: sich bereit zu halten, an der Donau oder zu Augsburg zu erscheinen, oder wo es Bonifaz immer für gut finden würde, einen Kirchenrath auszuschreiben. In einer spätern, an Bonifaz selbst gerichteten Bulle redet er nicht mehr von Augsburg, oder einem andern entfernten Orte, sondern bloß von einem an der Donau †) zuhaltenden Kirchenrathe; ja, er spricht nicht bloß davon, sondern er befiehlt es seinem Vikar geradezu, die Bischöfe an der Donau zu versammeln. „In Beziehung auf den Kirchenrath, schreibt der Pabst, „befehlen wir dir, o Bruder, daß du ihn in „unserm Namen an der Donau haltest, und dich dort „als unsern Bevollmächtigten betragen sollest". — Wir haben oben daraus, daß der Pabst zur Haltung des Kirchenrathes keine Zeit vorschrieb, die gegründete Folgerung

*) Harzh. ibid. p. 45 seq. **) Ibid. p. 43.
***) Ibid. p. 40. †) Ibid. p. 41.

gerung abgeleitet, daß er es also der Willkühr, oder vielmehr dem klugen Ermessen seines Vikars heimstellte, die schicklichste Zeit zu wählen. Müssen wir hier, wo der Pabst den Ort nennt, und sogar vorschreibt, nicht unbedingt voraussetzen, daß sich Bonifaz an diese Vorschrift werde gehalten, und die Väter an der Donau werde versammelt haben? — Allein, in welcher Stadt an der Donau? — Auch darüber dürfen wir in keiner Verlegenheit seyn; Regensburg war die Hauptstadt Bojoariens, war der Sitz des Regenten, konnte die vielen Bischöfe, welche dabei erschienen, aufnehmen. Sie schien sich also in vieler Hinsicht diese Ehre anzueignen. Daher fielen die Stimmen der Schriftsteller auch gewöhnlich für diese Hauptstadt aus. Serarius *), Sagittarius **), Falkenstein ***) und andere erklären sich bestimmt für Regensburg. „Da Regensburg da-„mals der vornehmste Ort, und die Hauptstadt in „Baiern, und an der Donau gelegen war, schreibt Falkenstein, „so ist aus diesem sicher zu urtheilen, daß „das Konzilium zu Regensburg gehalten worden ist.“

Freilich hat eben der angegebene Umstand, daß nämlich Regensburg damals die Hauptstadt Bojoariens war, von einer andern Seite betrachtet, manchen zu einer gegentheiligen Meinung geführt. Bojoarien, hieß es, stund nicht unter Karlmann, welcher diesen Kir-chen-

*) Notat. XXXI. Num. 3. ad Othlonum.

**) In Antiquitat. Gentilismi, et Christian. Thuringici, C. XX. p. 267.

***) Nordgauische Alterthümer, B. I. S. 268.

cheurath ausschrieb; es ist also viel wahrscheinlicher, daß er zu diesem Zwecke eine Stadt seines Reiches, als die Hauptstadt eines fremden Landes werde gewählt haben. Bei Aufregung dieses Einwurfes hat man wohl nicht beherziget, daß dieser Kirchenrath auf Befehl der römischen Päbste zusammenkam. Darüber haben wir mehrere redende Dokumente, nämlich das Schreiben des Pabstes Zacharias an Bonifaz, und dieses an jenen *); ferner die schon frühern Briefe Gregors III. an die Bischöfe von Bojoarien und Allemannien **), und an Bonifaz selbst. Zwar hat auch Karlmann Bonifaz ersucht, eine Synode zu versammeln; allein, den unwahrscheinlichen Fall vorausgesetzt, daß der Pabst und Karlmann, in Hinsicht auf den Ort des Kirchenrathes, uneins gewesen wären, würde wohl Bonifaz nicht vielmehr dem Pabste, als dem Fränkischen Könige gehorcht haben, da er der Vikar von jenem, nicht von diesem war; da jener befahl ***), dieser bath †); da jener ausdrücklich und wiederholt den Ort an der Donau bestimmt, dieser, wenigstens so viel davon bis auf uns gekommen ist, den Ort unbestimmt ließ? — ?

3) Diesem Kirchenrathe wohnten, nach dem Rundschreiben Karlmanns ††) und der Erklärung Harzheims †††), bei: Bonifaz, der Erzbischof und Vikar des Pabstes; Burchard, Bischof von Würzburg; Reginfried

*) Harzheim Concil. Germ. T. I. p. 42 seqq.

) Ibid. p. 39 seqq. *) Ibid. p. 41. †) Ibid. p. 45.

††) Harduini Act. Concil. T. III. p. 1919.

†††) Harzheim ibid. p. 48.

fried von Köln, Wintan von Buraburg, Willibald von Eichstätt, Edda von Straßburg, Dadanus, ein wandernder Bischof. Diese Bischöfe werden von Karlmann namentlich angeführt mit dem Beisatz: „Und die Uibrigen". Unter diesen Uibrigen waren ohne Zweifel auch jene von Bojoarien, weil ihnen schon Gregor III. eben sowohl, als jenen von Allemannien befahl, bei dem von Bonifaz auszuschreibenden Kirchenrathe zu erscheinen. Die im Jahre 742 in unserm Vaterlande bestehenden Bischöfe waren: Gauwald in Regensburg, Vivilo in Passau, Joannes in Salzburg, Erinbert in Freising. — Der Einwurf, daß ihrer in den Akten des Kirchenrathes mit keiner Sylbe gedacht wird, und daß dieses Stillschweigen ihre Nichttheilnahme beweiset, findet in der Bemerkung seine Auflösung, daß der versammelten Väter bei einem Kirchenrathe gewöhnlich zweimal Erwähnung geschehen kann: im Anfange, wenn das Einladungsschreiben den Akten vorangesetzt wird, und am Ende bei den Unterschriften. Diese sind nicht auf uns gekommen; von jenen aber nur das Rundschreiben Karlmanns, nicht aber dasjenige, welches Bonifaz als apostolischer Vikar, oder Odilo als Fürst an die Bischöfe seines Landes zu gleichem Zwecke erlassen haben wird; mithin kann nur von den Bischöfen von Austrasien und Allemannien, nicht aber von jenen von Bojoarien Meldung geschehen, weil nur die erstern, nicht aber die letztern unter Karlmann stunden. Schon Falkenstein hat sich selbst den nämlichen Einwurf gemacht, und ihn auf gleiche Art gelöset, nämlich daß Karlmann nur die Bischöfe seines Reiches berief, nur diese berufen konnte; daß aber die Bischöfe Bojoariens

durch ein nicht auf uns gekommenes Schreiben von Odilo dazu eingeladen wurden *).

§. 7.

1) Aechtheit dieser Akten. 2) Papebroch's Gegengründe.

1) Diese Akten hat uns Holstein aus einem Koder der Pfälzisch-Vatikanischen Bibliothek, und schon vor ihm Serarius unter den Briefen des Bonifaz **) geliefert, woher sie auch andere Sammler der Kirchenräthe entlehnten. Sie finden sich auch bei Baluz ***), und wurden überall als ein zuverläßiges Dokument mit allem Beifalle aufgenommen. Es läßt auch gar nicht schwer, die Aechtheit dieser Akten darzuthun. Vor allem sagt Othlonus †), der Biograph des heil. Bonifaz, nicht nur allein, daß dieser Apostel der Deutschen zu Karlmann kam, sich mit ihm über den traurigen Zustand der Kirche besprach, und daß dieser Fürst einen Kirchenrath ausschrieb; sondern er liefert uns auch die Akten ganz. Für das Ansehen und die volle Glaubwürdigkeit derselben spricht ferner der zwischen Bonifaz und mehrern Päbsten deswegen geführte Briefwechsel, in welchem theils dieser Kirchenrath als zukünftig angekündigt, theils als wirklich gehalten nachgewiesen wird. Der Hauptbeweis aber liegt in den Verhandlungen

*) Falkenstein in der Geschichte des Herzogthums Baiern, Th. II. K. V. S. 131. Note e)

) Epist. 110. 111. 112. *) T. I. Capit. p. 145.

†) Ap. Canisium in Lect. antiquiss. T. III. Edit. Basnag. p. 353.

lungen des Kirchenrathes von Leptines, welcher im Jahre 743, und also nur um ein Jahr später gehalten wurde, als der in Frage stehende, und welcher diesen förmlich beståttigte. „Die ehrwürdigen Priester Gottes, heißt es dort *), „die Grafen und Generalen haben die „Dekrete der vorigen Synode einhellig beståttiget, „und versprochen, daß sie dieselben erfüllen und beobach„ten wollen". Daß aber die Våter unter dem Ausdrucke: „der vorigen Synode": bestimmt die Synode vom Jahre 742, und keine andere verstanden, liegt schon daraus offen da, weil ich vorher (§. 3.) bewies, daß jene von 742 unter Bonifaz die Erste war, und also auf keine andere hingewiesen werden konnte. Dann dürfen wir nur den ersten Kanon der Synode von Leptines mit den zwei letzten des Kirchenrathes von 742 zusammenhalten, und wir werden uns selbst vollends überzeugen, daß jenes Konzilium bloß von diesem reden konnte. Die Våter zu Leptines sagen: „Die Aebte und „Mönche haben die Regel des heiligen Vaters Benedikt „angenommen, um die Vorschrift des Klosterlebens „wieder herzustellen". Nun schreibt der siebente Kanon des ersten deutschen Kirchenrathes eben diese Regel als Norm vor. Die Våter von Leptines sagen ferner: „Wir haben befohlen, die Unzüchtigen und Ehebrecher, „welche vorher die heiligen Oerter und Klöster besaßen „und befleckten, daraus zu vertreiben, und zur Buße „zu zwingen. Und wenn sie nach dieser Bestimmung „wieder in das Laster der Unzucht oder des Ehebruchs

 „fal-

*) Harzheim. Concil. Germ. T. I. p. 50.

„fallen, sollen sie dem Ausspruch der vorigen Synode „unterliegen; desgleichen die Mönche und Nonnen". Auch dieses Urtheil über die unzüchtigen Priester, Kleriker, Mönche und Nonnen wurde in der Synode von 742 gefällt. Es kann also unter dem Ausdruck: „der vorigen Synode": keine andere, als jene von 742 verstanden werden.

2) Mit ganz andern Augen sieht Papebroche *) diese Akten an. Er will sie von der Seite nicht bekämpfen, daß darin die Jahre Christi gezählt werden, weil die Franken, vermuthlich unter der Regierung Karl Martells, der den königlichen Thron nicht mehr besetzte, in Ermanglung einer königlichen Zeitrechnung, die bereits von Geschichtschreibern gebrauchte christliche in ihren Urkunden angenommen hatten. „Allein, da es die Gewalt weltlicher Regenten übersteigt, schreibt Papebroche, daß Karlmann und Pipin bei diesen Kirchenräthen den Vorsitz hatten, und da die Akten doch einen weltlichen Fürsten bei einer Kirchenversammlung den Vorsitz einnehmen, und solche Dinge anordnen lassen, welche die Zucht und die Verbesserung des Klerus und des Mönchthums betreffen: so sei es weit von uns, daß wir sie als ächt anerkennen". — Soll es dann eine so unerhörte Sache sein, daß ein weltlicher Regent einen Kirchenrath zusammenruft, und bei demselben den Vorsitz einnimmt? — Papebroche hätte nur in die ersten Zeiten, wo sich das Christenthum mit Konstantin auf den Thron geschwungen hat, zurückgehen dürfen, und

er

*) In Propylaeo ad T. II. April. P. I. §. 30.

er hätte mehr dann einen Fürsten einen Kirchenrath ausschreiben, und dabei den Vorsitz einnehmen sehen; doch wir Baiern dürfen nicht so weit gehen — dürfen uns nur zu Hause etwas umsehen. Hat nicht Tassilo die beiden berühmten Kirchenräthe zu Dingolfing und Neuching zusammenberufen, und den Vorsitz auf denselben eingenommen *)? — Man sagt, daß die Kirche in Orient ganz andere Maßregeln heischte, (da sie unter Konstantin aus dem Zustande der Verfolgung in jenen der Freiheit übergieng, und sich selbst durch den Glanz des kaiserlichen Hofes ein Uibergewicht über das geschwächte, aber noch immer mächtige Heidenthum verschaffen mußte), als in Franken, wo die christliche Religion schon seit Jahrhunderten die alleinherrschende war. Ich antworte: Wenn dort die Dazwischenkunft des Kaisers Bedürfniß war, so trat hier ein gleicher Nothfall ein. Die mächtigen Laien, welche im Besitze der Bisthümer und Abteien waren, und die Bischöfe, welche den Hirtenstab in einer Hand, und in der andern den Degen führten, würden ohne Zweifel, da sie ihre Aemter und mit denselben den Genuß der Einkünfte hätten verlieren sollen, alle Bemühungen von Bonifaz gelähmt haben, wenn ihm die weltlichen Fürsten nicht ihren Arm geliehen hätten. Ich darf dieß gar nicht beweisen, sondern nur Bonifaz selbst reden lassen: „Ohne Schutz des Fürsten der Franken, schreibt er in einem Briefe an den Bischof Daniel in Engeland **), kann ich

*) Acta Concil. bei Mederer Beitr. zur Geschichte von Baiern, St. V. S. 286 flg.

**) Epist. III. p. 6. Edit. Serarii.

ich weder das Volk regieren, noch die Priester und Diakonen, die Mönche und Mägde Gottes beschützen, noch vermag ich es, die Gebräuche der Heiden und die Götzenopfer in Deutschland, ohne dessen Befehle und ohne die von ihm diktirte Strafen, zu hindern". — Und endlich, worin soll es dann Karlmann so sehr versehen haben? Was in dem ersten deutschen Kirchenrathe verordnet wird, sind keine neue Vorschriften, sind schon alte, sehr oft wiederholte Satzungen, welche Karlmann, als Vollstrecker der Kanonen, zu betreiben nicht nur das Befugniß, sondern auch selbst die Pflicht hatte. Ja, wenn auch die hier gemachten Vorschriften nicht schon von diesem oder von frühern Kirchenräthen gegeben worden wären: so hätten die Fränkischen Fürsten dieselben auch zuerst geben dürfen. Oder geht diese Gewalt nicht aus dem Jure cavendi, das doch den Fürsten Niemand abspricht, von selbst hervor? — Fordert es nicht das dem Regenten anvertraute Wohl des Staates, dafür zu wachen, daß die Kirche und Religion keinen Schaden leiden möchten? — Tritt diese Pflicht nicht dann vorzüglich ein, wann die Bischöfe sich und ihre Heerde so sehr vergessen, daß sie von derselben Jahre lang wegbleiben, und mit den Waffen in der Hand im Kriege oder in den Wäldern herumziehen? — Sollte der Fürst in jenem Falle nicht befugt sein, den Geistlichen zu sagen, daß sie zu Hause bleiben, keine Habichte und Falken halten: daß die Priester dem Bischofe gehorchen, beide nach den Kanonen, die Mönche aber nach ihrer Regel leben sollen? — ?

§. 8.

§. 8.

Landtag und Kirchenrath zu Aschheim.

Da ich die Akten von dieser und den zwei nachstehenden Synoden schon in drei besondern Abhandlungen, überschrieben: Die drei großen Synoden der Agilolfingischen Periode: im Bande der historischen Abhandlungen der Baierischen Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1807, kritisch bearbeitet habe: so will ich hier bloß die Hauptmomente niederschreiben, auf deren Beleuchtung die genannten Abhandlungen ausgehen, oder was eines ist, ich werde nur die jenen Abhandlungen voranstehende Erinnerungen, welche auf die Hauptpunkte hinweisen, hiehersetzen, damit der Leser weiß, was er dort zu suchen hat. Hier also meine dortige Vorerinnerung über die Synode von Aschheim.

Frobenius, der gelehrte Fürst von St. Emmeran in Regensburg, hat die Akten dieser Synode ans Licht gezogen, und mit kritischen Bemerkungen begleitet. Ich legte in der nachgewiesenen Abhandlung dem Leser meine Gründe vor, aus denen gegen jenen Forscher hervorzugehen scheint: 1) „Daß die Synode zu Aschheim eine Kirchen- und Staatsversammlung zugleich war; 2) daß ihre Epoche nicht auf 763, wie er will, sondern auf 754 anzusetzen sei; 3) zeigte ich die Aechtheit der Verhandlungen dieser Synode (welche Frobenius nicht berührte, ein Neuerer bekämpfte) aus innern und äussern kritischen Merkmalen; 4) hängte ich einige Winke über den Einfluß dieser Akten auf die Kirchen- und Profangeschichte unsers Vaterlandes an.“ Sieh die Entwickelung dieser Punkte in dem angezeigten Bande von S. 7—52.

§. 9.

Landtag und Kirchenrath zu Dingolfing.

Uibersicht der in meiner Abhandlung über die genannte Synode aufgestellten Momente. — Schon Scholliner hat dem Kirchenrathe von Dingolfing achtzehn Kapitel geraubt. Ich riß in meiner Abhandlung von demselben: 1) unter Hinblick auf alte Handschriften, und den Inhalt der Akten, auch den Eingang: Regnante in perpetuum etc. ab, und warf ihn später, in einer andern Abhandlung, der Synode von Neuching zu. 2) Bewies ich die volle Glaubwürdigkeit der Akten, und lösete 3) zugleich die ihrem geschichtlichen Werthe von ältern und neuern Geschichtschreibern entgegengestellte Schwierigkeiten. 4) Da dieser Kirchenrath mit dem berührten Eingang auch die bisherige Epoche verloren hat: so suchte ich eine neue aufzustellen. 5) Lieferte ich eine deutsche Uibersetzung der Akten, mit erläuternden Noten. 6) Zeigte ich durch Berührung der Hauptmomente die Ausbeute für die vaterländische Geschichte. Sieh die Belege über diese Sätze in dem Bande der historischen Abhandlungen der Königlich-Baierischen Akademie der Wissenschaften vom J. 1807. S. 53 — 87.

§. 10.

Erster Landtag und Kirchenrath zu Neuching.

Uibersicht der Hauptpunkte, welche meine Abhandlung über die Synode von Neuching (ebend. von S. 87 - 146) aufzuhellen sucht, oder Vorerinnerung zur gedachten Abhandlung. — Scholliner ahndete zuerst, daß die in

den Aktenstücken alter Handschriften unter den einigen Titel des Kirchenrathes von Dingolfing zusammenstehenden Verhandlungen das Produkt von zweien Versammlungen sein möchten, und stellte deswegen der ebengenannten Synode eine zweite, jene von Neuching zur Seite: allein, da er das Dasein der letztern auf einen baufälligen Grund, auf die, zum Theil von ihm selbst geschaffene, Kronologie baute: so stellte ich 1) den geographischen Beweis im Verbande mit dem Inhalte auf, und sicherte so das Dasein dieses Kirchenrathes. 2) Zeigte ich die Aechtheit der, von Scholliner dem Kirchenrathe zu Neuching zugetheilten achtzehn Kapitel. 3) Stellte ich diesem Kirchenrathe auch den Eingang: Regnante in perpetuum etc. wieder zurück, und 4) mit demselben die Epoche vom Jahre Christi 772, welche bisher von allen Baierischen Geschichtschreibern der Synode von Dingolfing zugeeignet wurde. 5) Zeigte ich, daß sich die Pastoralverordnung, welche in dem Kodex von Benediktbeuern unmittelbar nach den Legibus popularibus steht, ebenfalls als ein ergänzender Theil dieser Synode, oder wenigstens als ein ehrwürdiger Rest der Diözesaneinrichtung in Bojoarien vom achten Jahrhunderte legitimire. 6) Lieferte ich eine deutsche Uibersetzung der Akten mit kritischen Bemerkungen. 7) Berichte ich den Einfluß derselben auf die Beleuchtung unserer vaterländischen Geschichte und Gesetzgebung. — Der hier gegebene Uiberblick der Hauptmomente wird genügen, dem Leser einige Kenntnisse von dem zu verschaffen, was ich zur Berichtigung der drei großen Landtage und Synoden von Aschheim, Dingolfing und Neuching gethan habe.

§. 11.

§. 11.

Landtag und Synode zu Freising, wegen Versetzung des Leibes des heiligen Korbinians von Maiis nach Freising im Jahre 770. 1) Veranlassung und Verhandlung dieses Kirchenrathes. 2) Theilnehmende Personen. 3) Epoche.

Der heilige Korbinian hatte schon bei Lebszeiten verordnet, daß sein Leichnam nach Maiis in Tirol gebracht, und bei jenem des heiligen Valentins, den er so sehr verehrte, beigesetzt würde *). Allein, als die Hülle des heiligen Valentins durch die Longobarden von diesem Schlosse weg, und nach Trient geführt, von dort aber durch den Herzog Tassilo nach Passau versetzt wurde **): „dann, schreibt Aribo, (aus dessen Munde wir alles hören wollen, weil er nicht nur Augen- und Ohrenzeuge war, sondern auch allem Anscheine nach beim Kirchenrathe den Vorsitz hatte,) „dann habe ich, „als der unwürdige Bischof des nämlichen Sitzes von „Freising, zu denken angefangen, was ich in Hinsicht „auf den Leichnam eines so großen Vaters zu thun „hätte, welcher dort ruht, ohne die gebührende Ehre „zu genießen — ohne daß die heiligen Tagzeiten dort „gesungen werden — ohne daß man ihm den schuldi„gen Dienst erweisen kann. Ich habe mich bei Gott „Raths erholet, und habe mit meinen Mitbischöfen „und

*) Meichelbeckii Hist. Fris. T. I. P. II. p. 16. C. 29.
**) Ibid. C. 39.

„und andern geschätzten Geistlichen eine Unterredung „gepflogen, damit Korbinian zu seinem Sitze (wie er „ein Bischof zur Ehre Gottes war) und zu der ihm ge„bührenden Verehrung zurückgebracht werden möchte". — „Durch den Rath heiliger Männer gestärkt, habe ich „eine allgemeine Synode zusammenberufen, und die „Gedanken und den Rath seliger Männer vorgetragen, „wie der heilige Leib des Mannes Gottes an seinen Ort „zurückgebracht werden sollte. — — — Es wurde ein „einhelliger Schluß gefaßt, daß drei Tage hindurch „durch die ganze Diözes gefastet, von allen ohne Un„terlaß Psalmen gesungen, und täglich Messen gelesen „würden, und daß alle die göttliche Güte einhellig mit „größter Andacht und Demuth bitten sollten, damit „Christus Einem seinen Willen aus Barmherzigkeit zu „offenbaren sich würdigen möchte, ob er (der heilige „Korbinian) in sein voriges Ort zurückgeführt werden, „oder dort die Auferstehung des letzten und großen Tags „des Gerichtes erwarten sollte. Und damit dieses nicht „unvorsichtig wider den Willen Gottes geschah: so ist „nach vollendetem dreitägigen Fasten, ehe wir uns „körperlich trennten, sieben Männern von uns, aus „Gnade der göttlichen Güte, im Schlafe geoffenbaret „worden, daß wir unser Geschäft, wie wir es abge„handelt hatten, vollenden, und den Leib des Mannes „Gottes an seinen Ort zurückbringen sollten. Wir ha„ben in tiefster Demuth die Güte Gottes gepriesen, „nahmen von einander Abschied, und reiseten ab".

2) Wer diesem Kirchenrathe beiwohnte, können wir nicht bestimmt angeben, weil es uns Aribo nur

im

im Allgemeinen eröffnen wollte. Er schreibt nämlich *): „Daß er sich mit seinen Mitbischöfen und den übri„gen geschätzten Geistlichen in eine Unterredung ein„ließ" ꝛc.; und später **): „daß auf den Rath aller „Mitbischöfe und der übrigen Geistlichen, und selbst „des verehrungswürdigen Herzogs, eine Gesandt„schaft nach Maiis abgieng". — Aus dieser Stelle ist die Gegenwart mehrerer fremder Bischöfe entschieden; nur können wir ihre Namen nicht angeben, weil sie uns Aribo verschwieg. Die letzte Stelle setzt auch die Gegenwart Tassilos, wie es mich deucht, außer allen Zweifel. Aribo, wie er an die versammelten Väter, seiner eigenen Erzählung nach, das Wort führte, scheint auch als Bischof des Ortes den Vorsitz gehabt zu haben.

3) Was die Epoche dieses Kirchenrathes betrifft, so will Velser dieselbe recht weit herabrücken, weil er anfangs von der Versetzung des heil. Valentins spricht, (welche nach seiner Erzählung von einigen auf das Jahr 777, von andern auf das Jahr 784 angesetzt wird,) und dann erst der Uibringung der Reste des heiligen Korbinians von Maiis nach Freising gedenkt. Allein, eine Schankungsurkunde, welche Meichelbeck ***) unter der Zahl XXIV. anführt, überzeugt uns vollkommen, daß diese Versetzung nicht später, als im Jahre Christi 770 vor sich gehen konnte, weil sich diese Urkunde vom nämlichen Jahre herschreibt, und uns keinen Zweifel übrig läßt, daß damals der Körper des heiligen Korbinians

*) Meichelbeck. Histor. Fris. T. I. P. II. p. 18.

**) Ibid. p. 19.

***) Ibid. p. 41.

nians schon zu Freising ruhte. Ein gewisser Siegfried sagt nämlich in seinem Vermächtnisse zur Kirche der heiligen Maria in Freising: daß er sein Geschenk beim Grabe des heiligen Korbinians, des Bekenners Christi niederlege, wo der Kostbare in seinem Körper begraben gesehen wird. In dieser Schrift steht der zwei und zwanzigste Februar des zwei und zwanzigsten Regierungsjahres von Tassilo, als das chronologische Merkmal. Nun fällt aber das berührte Regierungsjahr auf das Jahr Christi 770, und mit ihm auch die Epoche dieses Kirchenrathes, wenigstens kann sie nicht weiter herabgerückt werden. Man darf sie aber auch nicht früher ansetzen, weil Korbinian, nach der bei weitem wahrscheinlichern Meinung, im Jahre Christi 730 starb, und nach Aribo vierzig Jahre im Grabe ruhte; beide Zahlen aber miteinander 770 geben. — Nichtsdestoweniger läßt Meichelbeck die Versetzung dieses Heiligen schon im Jahre 769 vor sich gehen. Er kömmt sich zwar selbst mit dem Einwurfe entgegen, daß Korbinians im Jahre 730 erfolgter Tod, und dessen vierzigjährige Ruhe auf das Jahr 770 deuten; allein, um dieser Schwierigkeit zu begegnen, nimmt er zu einer Interpolation der Kodizen Zuflucht, und will dieselbe dadurch begründen, daß sich die Stelle von der vierzigjährigen Ruhe des heiligen Korbinians zu Maiis nur in neuern Kodizen vorfinde; in jenem von Benediktbeuern aber, der 700 Jahre alt ist, vermißt werde, daß sie anders in dem Kodex des Surius, und wieder anders in jenem von Andechs stehe — daß Aribo in diesen Stellen zu schön lateinisch sei, und nicht jene Einfalt athme, in der die von ihm aufgesetzten Instrumente abgefaßt

gefaßt sind, und endlich, daß der Leser, wenn er die Kodizen von Surius und Andechs mit jenem von Benediktbeuern zusammenhält, noch andere Blößen und Spuren der Interpolirung auffinden werde. Meichelbeck schließt, daß man also sehr übel das Jahr 769 mit 770, unter Hinsicht auf jüngere Kodizen, vertauschen würde.

Allein, der hier angegebene Widerstreit, in Hinsicht auf die Dauer der Ruhe des heiligen Korbinians zu Maiis, und die Epoche seiner Zurücksetzung nach Freising, findet sich nicht in den Dokumenten, sondern in dem Kopfe derjenigen, welche sie benützen, und in der Verschiedenheit der Zeitpunkte, von denen sie die Regierungsjahre des Tassilo zu zählen beginnen. Einige setzen den Regierungsantritt von diesem Fürsten auf das Jahr Christi 747, wie Stein in der Abhandlung vom Bisthume Neuburg *); andere, und bei weitem die Mehrzahl, auf das Jahr 748; andere endlich, wie Mederer **), auf das Jahr 749. Diesen Unterschied der Jahre hat Meichelbeck nicht übersehen; er hat vielmehr aus Urkunden bis zur vollen Uiberzeugung dargethan, daß von den drei genannten Jahren das Jahr 748 das ächte ist ***). Allein, damit ist die vorliegende Aufgabe noch nicht gelöset, ihre Entscheidung hängt vielmehr von dem Zeitpunkte ab, von dem die Zählung der Regierungsjahre des Tassilo ausgeht; diesen Zeitpunkt zu

*) Neue histor. Abhandlung der Baier. Akad. der Wissensch. B. I. S. 401.

**) Beiträge zur Geschichte von Baiern, St. IV. S. 287.

***) Histor. Frising. T. I. P. I. p. 42 seq.

zu heften, giebt uns Meichelbeck selbst mehrere Urkunden an die Hand. Ich berufe mich Kürze halber nur auf die bei ihm unter den Zahlen LII. und LV. vorkommenden Instrumente, welche beide die Indiktion Eins haben, und also beide in Einem Jahre ausgefertiget wurden; und doch ist die erste vom zweiten September des neun und zwanzigsten, die andere vom fünften Oktober des dreißigsten Regierungsjahres des Tassilo datirt. Diese und andere Urkunden bezeugen also zu Genüge, daß dieser Fürst zwischen dem September und Oktober ein neues Regierungsjahr zu zählen begann, während daß die Jahre Christi mit dem Jenner anfangen. Welch' ungleiche Resultate müssen nun aus Einer und der nämlichen Urkunde hervorgehen, wenn die Männer, welche dieselbe vor sich liegend haben, nicht nur von verschiedenen Regierungsjahren des Tassilo ausgehen, sondern selbst diese Jahre von verschiedenen Monaten, bald vom ersten Oktober, bald aber vom ersten Jenner beginnen? — Hätte Meichelbeck diesen Unterschied des Anfanges der Jahre Christi und der Regierungsjahre des Tassilo nicht übersehen: so hätte er nicht nöthig gehabt, um seinen Mißgriff zu decken, Korbinians Biographie einer Verfälschung zu beschuldigen.

III. Ab-

III. Abschnitt.

Kirchenräthe und Landtage, welche Schneller in seiner Anzeige der Konzilien alle; Sänftl aber in der Aufzählung der Landtage Bojoariens beinahe alle übersprungen hat.

§. 12.

Kirchenrath zu Freising im Jahre Christi 765; Dokumente und Verhandlung desselben.

Daß in diesem Jahre zu Freising eine Synode gehalten wurde, sagt uns nicht nur Resch *), da er von Aurelian, welcher Bischof zu Sabiona wurde, behauptet, daß er im Jahre 765 der Synode von Freising beiwohnte (interfuit Synodo Frisingensi); sondern auch Meichelbeck **), welcher schreibt: „Es hat sich zu dieser Zeit zugetragen, daß zu Freising eine öffentliche Synode (ich weiß nicht, aus welcher Ursache) gehalten wurde". Eben dieser Geschichtschreiber liefert uns auch das Instrument ***), welches derselben Synode mehr als einmal erwähnt. — Poapo entschloß sich, seine Güter

*) Resch Annal. Sabion. T. I. p. 552.

) Hist. Fris. T. I. P. I. p. 63. *) Ibid. T. I. P. II. p. 32.

Güter von Wibse und Holze der Kathedralkirche zu Freising zu schenken. In dem darüber ausgestellten Instrumente sagt er *): daß er seine Anverwandten versammelte, um ihre Einstimmung zu erhalten. „Unterdessen, heißt es, hat es sich ereignet, daß zu Freising eine öffentliche Synode angesagt wurde" rc. Poapo erzählt dann weiter, daß er mit seinen Anverwandten zur Kirche der seligen Jungfrau kam, sein Vorhaben dem Bischofe Aribo entdeckte, und von diesem das Versprechen erhielt, daß er dieser Schankung eine immerwährende Sanktion ertheilen wollte. Dann werden die Bedingnisse angegeben, unter denen die in Frage stehenden Güter als Eigenthum auf besagte Kirche übergehen sollten, und zugleich die Strafen für den beigesetzt, der es wagen würde, diese Schankung anzustreiten, nämlich der Zorn Gottes, die Bezahlung von fünfzig Schillingen rc. Am Ende sagt Poapo: „Die Schankung soll vermittels einer Urkunde eine für alle Zeiten dauernde Stärke erlangen. Ich habe sie mit meiner eigenen Hand bestättiget, und rechtschaffnen Männern zum Bestättigen gegeben, von denen dieß die Namen sind. Zuerst Heres, der Bischof mit der ganzen Familie der heiligen Maria in der öffentlichen Synode, d. i. Arn der Diakon, Arilan Diakon, Rutolt Diakon rc. Dieses ist geschehen zu Freising im sechszehnten Jahre des Königs Pipins, im Jahre 765 von der Geburt Christi, der Indikten IV. den neunten Mai. Und ich Pern Kleriker habe es aus dem Munde des Heres niedergeschrieben".

Aus

*) Resch ibid. T. I. p. 665. — Meichelbeck. l. c. p. 32.

Aus diesem Instrumente glaube ich, daß sich allerdings ableiten läßt, was Resch daraus abgeleitet hat, nämlich 1. daß 765 zu Freising eine Synode war, weil das Instrument derselben mehr als einmal erwähnt. 2. Daß die Synode nicht wegen dieser Schankung allein zusammenkam, sondern daß sie sich, als Poapo der Domkirche zu Freising dieses Opfer bringen wollte, unabhängig von diesem Gegenstande versammelte, welches die Worte: „*Contigit* ut condictum est synodum publicum": zu bezeichnen scheinen. 3. Daß, weil die Bestättigung dieser Schankung mit der Synode bloß auf eine zufällige Art in Verbindung kam, sich auch nicht bestimmen läßt, ob nicht außer dem im Instrumente genannten Heres auch andere Bischöfe gegenwärtig waren, oder ob sich bloß der Diözesanklerus versammelt hatte; 4. und eben so wenig, was außer der berührten Schankung in dieser Synode zur Sprache gebracht, oder verhandelt wurde.

§. 13.

Landtag und Kirchenrath zu Botzen im Jahre 769.

Der Herzog Tassilo hielt bei seiner Zurückkehr aus Italien einen feierlichen Landtag, der sich sowohl in Hinsicht auf die theilnehmenden Personen, als und vorzugsweise in Hinsicht auf die dort abgehandelten Gegenstände, auch zum Kirchenrath eignet. Der Abt des Klosters Scharnitz bath den Herzog inständig, daß er ihm Intichen, heute Innichen, sammt dem Feld Gelau, heute Toblacherfeld, schenken möchte, damit er dahin eine Kolonie seines Klosters senden, und durch deren Hülfe auf die Bekehrung der benachbarten Slaven wirken

ken konnte. Der fromme Herzog konnte dieser Bitte, welche nebst dem Wachsthum der Klöster auch den Wachsthum des Christenthums bezweckte, nicht widerstehen, und übergab dem Abte, nebst den verlangten Gaben, auch noch ein langes Schankungsinstrument, welches uns Meichelbeck *), und aus ihm Resch **) liefert. — Tassilo gab auf diesem Landtage noch einen andern Beweis von seiner Frömmigkeit. Er faßte nämlich den Entschluß, welchen er auch gleich ausführte, die Reste des heiligen Valentins, die ehedem zu Maiis ruhten, dann von den Longobarden nach Trient versetzt worden waren, von diesem Orte zu erheben, und mit allen Ehren nach Passau, wo sie sich noch dermal befinden, zu versetzen. Bei diesem Zusammentritt waren, nebst Tassilo, die Großen von Bojoarien und Trident gegenwärtig; unter der Geistlichkeit ragte hervor Alim, Bischof von Seben ***).

§. 14.

Kirchenrath und Landtag zu Freising vom Jahre 771. 1) Anwesende Personen. 2) Epoche. 3) Verhandlungen. 4) Verschiedenheit dieser Synode von jener zu Aschheim.

1) In diesem Jahre kamen in Freising zusammen: Tassilo, Herzog von Baiern, mit einigen Großen seines Landes; dann Virgilius, Bischof von Salzburg; Aribo, Bischof von Freising; Wisurich, Bischof von Passau; Alim,

*) Histor. Frising. P. II. N. XXII.

) Annal. Sab. P. I. p. 669 seq. *) Ibid. p. 668 seq.

Alim, Bischof von Seben; Arno, damals Diakon, nachher Erzbischof zu Salzburg. Den Zusammentritt dieser hohen Personen zu Freising beurkundet ein Donationsinstrument, welches uns Meichelbeck *), und aus ihm Resch **) liefert. Der Ausgang dieses Instrumentes heißt: „Dieses sind die Zeugen, welche die Schankung mit ihrer eigenen Handschrift bestättiget haben, und welche entweder beim Ohr, oder durch Worte zur Zeugschaft gebracht wurden. Vor allen ist Herzog Tassilo Zeug. Hernach sind Zeugen: Alim und Heres die Bischöfe — — Zeug der Bischof Virgilius — Zeug der Bischof Wisurich" ꝛc. — Durch dieses Dokument ist also nicht nur dargethan, daß eine Kirchenversammlung war, sondern auch wer derselben beiwohnte.

2) In Hinsicht auf die Epoche lesen wir im Instrumente: „Dieses ist geschehen im Städtchen Freisingen unter dem Tag und Bürgermeister, welches der sechzehnte September war, im drei und zwanzigsten Regierungsjahre des durchlauchtigsten Herzogs Tassilo". Meichelbeck setzt bei ***): „Aus dem chronologischen Kennzeichen ist es gewiß, daß diese Schankung im Jahre Christi 770 den sechs und zwanzigsten September geschah". Der verdienstvolle Mederer entgegen will uns überzeugen, daß die nämlichen chronologischen Merkmale das Jahr Christi 772 bezeichnen †), und um dieses Jahr herauszurechnen, zählt er die Regierungsjahre des Tassilo vom Jahre 749, und rechtfertiget seine Zählungsart

*) Histor. Frising. T. I. p. 68.

**) Annal. Sab. T. I. p. 680 seq.

***) Ibid. p. 69 seq.

†) Beiträge zur Geschichte von Baiern, St. IV. S. 287.

art mit der Bemerkung, daß er so am füglichsten die Ursache angeben könne, warum sich eben bei Ausfertigung dieser Urkunde so viele Bischöfe in Freising eingefunden haben, und zwar eben diejenigen fast alle, welche gleich hernach bei der Versammlung von Dingolfing erschienen sind. „Ist es nicht allerdings wahrscheinlich, fährt er fort, daß Alim, Virgil und Wisurich nur aus Gelegenheit der eben bemeldten Synode bei Aribo in Freising zusammengetroffen, und von da nach Dingolfing abgegangen seien, wo sie hernach mit den Bischöfen Manno von Neuburg und Simpert von Regensburg, nebst vielen andern Aebten, Priestern und Diakonen, jene bekannte Dekrete abgefaßt haben?“ — Allein, mehrere Forscher, unter andern Stein in seiner Abhandlung vom Bisthume Neuburg *), haben aus Urkunden dargethan, daß Tassilo längstens im Jahre 748 zur Regierung kam, nach welcher Zählungsart das drei und zwanzigste Regierungsjahr dieses Fürsten mit dem Jahre Christi 771 zusammenfällt, und dann wurde im J. 772 nicht die Synode von Dingolfing, sondern jene von Neuching gehalten, weil der Eingang: Regnante etc. mit den darin enthaltenen chronologischen Merkmalen nicht jenem, sondern diesem Kirchenrathe angehört **). Um aber zur Synode nach Neuching zu reisen, hätten Manno von Neuburg und Simpert von Regensburg eben so gut in Freising gelegenheitlich zusammentreffen können, als die übrigen Bischöfe; so wie es sich schwer begreifen läßt,

*) Neue hist. Abh. der B. Akad. der Wissensch. B. I. S. 401 flg.

**) S. meine Schrift: Die drei großen Synoden der Agilolfingischen Periode, II. Abh. §. 3. 4. III. Abh. §. 7.

läßt, wie Wisurich, um nach Dingolfingen zu gehen, von Passau gelegenheitlich nach Freising gekommen sein könnte. Ich finde also keinen zureichenden Grund, von der Zählungsart, welcher bei weitem die Mehrzahl folgt, und welche den Regierungsantritt von Tassilo auf 748 setzt, abzuweichen, und dem vorliegenden Instrumente und dem daraus hervorgehenden Konzilium eine andere Epoche, als das Jahr 771 einzuräumen.

3) Es läßt sich allerdings voraussetzen, daß ein Zusammentritt von so vielen Bischöfen Bojoariens durch Gegenstände von großem Belange veranlaßt wurde. Indeß da sich davon nur ein Dokument bis auf uns erhalten hat, können wir hier nur des einzigen Gegenstandes, den diese Urkunde umfaßt, erwähnen. Der Stoff der Verhandlung, von dem uns die Vorwelt Nachrichten aufzeichnete, war eine Schankung, welche der Domkirche zu Freising gemacht wurde. — Meichelbeck *) bringt die Geschenke, mit denen die Kathedralkirche von Freising überhäuft wurde, zur Sprache, und setzt bei, daß dieselben noch in größerer Anzahl herbeiströmten, als der Leichnam des heiligen Korbinians zu den Seinigen zurückgebracht worden war; dann kömmt er auf das Geschenk, welches ein Priester, Dadalgaer, eben dieser Kirche machte. Dieser verschaffte nämlich, wie das Instrument lautet, der Kirche der allezeit unbefleckten Jungfrauen und Gebährerinn Gottes Maria, und ihrem Gefährten, dem seligen Bekenner Christi Korbinian, alle seine Erbgüter sowohl für sich, als mit Einstimmung seiner Eltern; insbesondere nennt er die Güter in

*) Histor. Frising. T. I. p. 68.

in Poach und am Gestade des Klonflusses; nur für den Nothfall behält er sich es bevor, dieselben nicht als sein Eigenthum, sondern als eine Wohlthat der Kirchen zu genießen. Er droht selbst seinen Verwandten, wenn sie dieses Geschenk anstreiten wollten, mit der Verdammung, fordert sie vor den Richterstuhl der seligsten Jungfrau und des heiligen Korbinians. Unterdessen scheint es, daß er auf die Wirksamkeit dieses Gerichtes nicht volles Zutrauen haben mußte, weil er einem solchen Uibertreter seines Willens auch noch vor dem irdischen Richter eine Strafe von zwei Pfund Gold, oder fünf Pfund Silber diktirte, und noch überdieß dem Herzoge Tassilo und alle Bischöfe Baierns als Zeugen erbeten hat.

4) Den vorliegenden Kirchenrath bringen auch **Hansiz** und **Resch** zur Sprache; jener in der Biographie von Wisurich, Bischof zu Passau *); dieser bei Erwähnung des Kirchenrathes von Aschheim **). Beide weisen auf das nämliche Instrument bei **Meichelbeck** hin; beide vermuthen, es könnte diese Zusammenkunft der Bischöfe mit der Synode von Aschheim eine und dieselbe sein. „Diese Versammlung des Herzogs und der Bischöfe Bojoariens, schreibt **Resch**, ist vielleicht ebendieselbe, welche um eben diese Zeit zu Aschheim, einem Dorfe der Freisingerdiözes, zwischen dem Inn und der Isar zusammenkam, von der aber **Velser** bekennt, noch keine Spuren entdeckt zu haben". Dann fügt **Resch** die Bruchstücke bei, welche uns Aventin von jenem Kirchenrathe liefert. — Ich will keineswegs behaupten, daß

*) Germ. S. T. I. p. 136.
**) Annal. Sab. T. I. p. 682.

daß Tassilo, vereinigt mit so vielen Bischöfen, außer der Bestättigung der zur Domkirche von Freising gemachten Schankung, nicht auch andere und zwar Gegenstände von größerm Belange werde abgehandelt, und einige Statuten zum Besten der aufblühenden Kirche werde gemacht haben. Allein, da die Dokumente davon schweigen, so ist auch mir die Zunge gebunden. Nur darin kann ich weder Hansitz, noch Resch beipflichten, wenn uns beide bereden wollen, daß der Kirchenrath zu Aschheim mit dem so eben beschriebenen von Freising Ein und der Nämliche sei, oder wenigstens im nämlichen Jahre gehalten wurde, da die Akten von jenem offenbar auf den Regierungsantritt des Fürsten hindeuten; bei der Versammlung von diesem aber Tassilo schon drei und zwanzig Jahre regiert hatte — da jene Synode, nach allem Anscheine, schon im Jahre 754 *), oder wenn wir dieselbe mit Frobenius **) weit herabsetzen wollen, im Jahre 763 statt hatte; diese aber nicht weiter, als bis auf das Jahr 771 oder 770 hinaufgerückt werden kann — da dort Tassilo zart am Alter genennt wird; hier aber im Jahre 771 schon sechs und dreißig Jahre alt ist. Dadurch, glaube ich, ist die Verschiedenheit beider Konzilien, in Hinsicht auf Chronologie, bis zur vollen Uiberzeugung dargethan. — Dieser Landtag, sammt dem vorhergehenden, sind unter den in diesem Abschnitte aufgezählten Landtagen die einzigen, deren Sänftl Erwähnung thut.

§. 15.

*) S. meine Schrift: Die drei großen Synoden der Agilolfingisch. Periode, I. Abhl. vom Kirchenrathe zu Aschheim, §. 4-8.

**) Abhandl. der Baier. Akadem. der Wissenschaft. B. I. S. 45.

§. 15.

Der zweite Landtag und Kirchenrath zu Neuching im Jahre 778. 1) Belege für denselben. 2) Epoche.

1) Aventin *) schreibt: „Da nun König Karl die Longobarden unterjocht hatte, setzt dahin zu einem Hauptmann Herzog Ruprechten, der war nicht sowohl mit den Beyern. Herzog Tessel hält zu Aiching (Neuching) in ober und wester Beyern wo Landschaft (Landtage) nacheinander. In der ersten macht man köstlich Gesatz und Landordnung. Am ersten (anfangs) hielt mans wol; aber man ließ bald davon. In der andern Landschaft ließ Herzog Tessel zu Im in das Regiment seinen Sohn Herzog Diethen den achten, mußten Im Land und Leut Erbhuldigung thun". Wir sehen aus dieser Stelle, daß Tassilo in dem Orte Neuching, nebst dem ersten Landtage oder Kirchenrathe, auf welchem die Landordnung (leges populares) gemacht wurde, und von dem ich eine besondere Abhandlung lieferte, noch einen zweiten Landtag hielt, nämlich jenen, in welcher er seinen Sohn Theodo zum Mitregenten erklärte, und ihm von den Landständen huldigen ließ.

Freilich käme Aventin viel zu spät, um für sich allein eine so weit zurückstehende Thatsache zu beglaubigen; allein, daß er die Nachricht von einem zweiten Landtage zu Neuching nicht auf eine Sage, sondern auf ein altes Dokument baute, läßt sich schon daraus vermuthen

*) In der Frankfurter-Ausgabe vom Jahre 1566. Fol. 323.

muthen, weil dem ersten Landtage, obschon er dort ebenfalls keine Quellen nannte, doch mehrere alte Handschriften zum Grunde lagen. Allein, wir haben nicht nöthig, uns hier bloß mit einer Vermuthung zu begnügen, da uns die Vorwelt mehrere Dokumente aufbewahret hat, welche Aventins Behauptung unterstützen. — Der Gegenstand dieses Kirchenrathes war, nach der Angabe des eben genannten Geschichtschreibers, daß Tassilo seinen Sohn Theodo zum Mitregenten aufnahm. Nun aber haben wir über die Theilnahme Theodos an dem Staatsruder Bojoariens ein über alle Einrede erhabenes Zeugniß, nämlich die Stiftungsurkunde des Kloster Krembsmünster, welche dessen Erbauung auf das dreißigste Jahr der Regierung des Tassilo, und auf das erste des Herzogs Theodo setzt *), und also die Mitregentschaft des letztern deutlich ausspricht. Auch Meichelbeck liefert uns ein hieher gehöriges Instrument vom fünf und dreißigsten Regierungsjahre des Tassilo **), dem zufolge Theodo der Sohn, wie der Vater, einer frommen Gabe seine Genehmigung ertheilt. Desgleichen sagt die Kronik von Mölk bei Resch ***): „Tassilo, der Herzog von Babarien, und Theodo, sein Sohn, haben das Kloster von Krembsmünster erbaut“. Wie im Freisingischen Instrumente die Genehmigung der Schankung, so wird hier die Erbauung des Klosters dem Theodo und Tassilo zugleich zugeeignet, weil jener wie dieser, an der Regierung Theil nahm. — Ist es aber

*) Ap. Simon. Rettenpacher Annal. Cremif. L. I. C. 9.

**) Histor. Frising. T. I. P. II. p. 66. N. LXIX.

***) Annal. Sab. T. I. p. 712.

aber bei den Geschichtschreibern eine ausgemachte Sache (so wie sie es ist), daß Tassilo seinen Sohn zum Mitregenten erklärte: so war ein Landtag, wie ihn Aventin angiebt, der geeignete Ort dazu, und es bleibt uns nur noch die Frage zu lösen übrig: ob bei dieser Versammlung die Großen Bojoariens allein, oder ob auch die Bischöfe dabei erschienen, und ob also diese Zusammenkunft ein Kirchenrath und Landtag zugleich genannt werden möge? — Doch auch darüber kann keine Frage mehr sein: die Gegenwart der Bischöfe war bei vorliegender Versammlung um so nöthiger, als sie keine der gewöhnlichen war, als hier Theodo Mitregent von Bojoarien wurde, als ihm das Land huldigen mußte, bei welcher feierlichen Handlung die Bischöfe, da sie noch Unterthanen des Herzogs waren, durchaus nicht wegbleiben durften. Einen auffallenden Beweis hierüber liefert uns der Kirchenrath von Aschheim: dort mußte dem jungen Tassilo bei dessen Regierungsantritte gehuldiget werden, wie hier zu Neuching dessen Sohne Theodo; jener Versammlung aber wohnten die Bischöfe nicht nur allein bei, sondern sie spielten dort sogar eine Hauptrolle.

2) Diese Versammlung hat mit der folgenden **Eine** Epoche, weil die Stiftung des Klosters Krembsmünster (des Gegenstandes der folgenden Synode), nach der darüber errichteten Urkunde, im **Ersten** Jahre der Mitregentschaft Theodos vor sich gieng. — Daß nun das Jahr 778 das gemeinschaftliche Jahr von beiden sei, wird bei dem folgenden Kirchenrathe gezeigt werden. Nur muß ich hier noch bemerken, daß die zweite Versammlung zu Neuching im Jahre Christi 778 jener von

Krembsmünster vorstehen müsse, weil Theodo bei der Stiftung dieses Klosters schon als Mitregent handelte, da er in jener von seinem Vater erst zu dieser Würde erhoben wurde.

§. 16.

Landtag und Kirchenrath von Krembsmünster, ebenfalls vom Jahre 778. 1) Gegenstand desselben. 2) Epoche. 3) Gewicht der dahin gehörigen Urkunde.

Ich glaube hier diesen Kirchenrath, wenn gleich Krembsmünster dermal nicht mehr auf Baierischem Boden liegt, nicht vorbeilassen zu dürfen; theils weil er von dem Baierischen Herzoge und auf damals Baierischem Boden zusammenberufen wurde, theils weil uns eben diese Synode über die damaligen Verhältnisse Bojoariens zu Franken bedeutende Aufschlüsse ertheilt. — Gegenwärtig waren: der Herzog Tassilo selbst und sein Sohn Theodo; die Bischöfe Virgilius von Salzburg, Simpert von Regensburg, Walterich von Passau, und dann noch fünf Aebte und mehrere Grafen. Der Gegenstand war die Stiftung des Klosters Krembsmünster; das darüber ausgestellte Dokument findet sich bei Simon Rettenpacher *), dann bei Resch **), auch Meichelbeck ***) giebt uns davon den Anfang und das Ende. Der Inhalt des Dokumentes, der zugleich den Inhalt des Kirchenrathes ausmacht, lautet im Auszuge: daß Tassilo, um die

*) Annal. Cremif. L. I. C. IX. **) Annal. Sab. T. I. p. 713.
***) Hist. Fris. T. I. P. II. N. 69.

die Wohnung des Teufels zu vermeiden, und jene bei Christo zu verdienen, nach dem Beispiele seiner Vorfahrer, bei dem Flusse Krembs, zu Ehren des heiligen Erlösers, ein Kloster erbaut, und dort über die Mönche einen Abten, mit Namen Fater, aufgestellt habe, und seine Stiftung von vielen Zeugen bestättigen lassen wolle, welche dann namentlich aufgeführt werden.

2) Was nun das Jahr dieses Konziliums anbelangt, so enthält das Kronikon der Bischöfe von Lorch und Passau *) die Stiftung in folgenden Worten: „Eben dieser Herzog Tassilo von Babaria hat das Kloster Krembsmünster im Jahre Christi 772, im dreißigsten Jahre seines Herzogthums gestiftet. Ferner hat eben der Pabst Hadrian die Stiftung dieser Kirche bestättiget". Hier wird also das Jahr 772 bestimmt, als das Jahr der Stiftung dieses Klosters, und mithin auch unsers Kirchenrathes angegeben. Allein, diese Nachricht ist nicht nur mit dem Stiftungsbriefe, sondern auch mit sich selbst im Widerstreite; denn da Tassilo 748 zu regieren anfieng, so fällt sein dreißigstes Regierungsjahr nicht auf das Jahr 772, sondern 778. Nur ist also die Frage zu lösen: ob die Zahl der Dionisianischen Rechnung, oder jene der Regierung des Tassilo verfehlt wurde. Ich stimme für ersteres; die Gründe, welche mich dazu berechtigen, sind theils das im Stiftungsbriefe, diesem zuverläßigen Dokumente, zweimal ausgedrückte Regierungsjahr des Herzogs, theils das ebendort stehende erste Jahr der Römerzinszahl. Diese beiden chronologi-

sche

*) Ap. Hier. Pez. T. I. p. 1303.

sche Merkmale deuten bestimmt auf das Jahr Christi 778, als das Entstehungsjahr dieses Klosters.

3) Die Urkunde, worauf sich die Stiftung von Krembsmünster, und das Dasein dieser Synode gründet, ist bei weitem bedeutender, als es beim ersten Anblicke das Ansehen haben dürfte; denn wenn sie gleich nur die Gründung eines Klosters beurkundet, so ist sie doch beinahe das einzige gewisse und sichere Dokument, das sich von allen Baierischen Klöstern, welche dem Herzog Tassilo ihren Ursprung verdanken wollen, bis auf uns erhalten hat; so wie der Satz, daß schon Tassilos Vorfahrer Klöster erbaut hatten, den Ursprung derselben in unserm Vaterlande sehr weit hinaufrückt. — Was aber dieser Urkunde noch mehr Gewicht giebt, ist der Einfluß, den sie selbst auf die politische Geschichte von Baiern hat; denn sie ist eine Bestättigung von dem merkwürdigen Umstande, daß Tassilo II. seinen Sohn Theodo zum Mitregenten von Baiern gemacht hat, und zwar ohne Einwilligung des Königs Karl; wenigstens lesen wir davon in der Nachricht, die uns Aventin vom Kirchenrathe zu Neuching aufgezeichnet hat, und selbst in der vorliegenden Urkunde keine Sylbe; aber auch nicht, daß ihm Karl unter andern darüber, als über einen Eingriff in fremde Rechte, jemals einen Vorwurf gemacht hat. Wie aber diese Thatsache offenbar den Herzog Tassilo als einen freien und unabhängigen Regenten darstellt: so erscheint er auch als solcher in der Stiftung des Klosters Krembsmünster; denn Tassilo hat dieses Kloster, zu Folge der Urkunde, aus seinem ihm von Gott (nicht also von den Fränkischen Königen) verliehenen Eigenthum, mit Beistand und im Namen Gottes (nicht des Königs Karl) er=

erbaut, und den ersten Abt Fater darüber gestellt. — Diese Handlung geht ferner in dem Lande ob der Ens vor, und zeigt, daß diese Gegend dem Herzog Tassilo und Bojoarien mit gleichem Rechte, wie das ehemalige Vindelizien, angehörte, weil man nur seine Güter und Länder ohne fremde Erlaubniß verschenken, oder zu frommen Stiftungen vermachen kann.

Im Vorbeigehen muß ich noch zweier Synoden Erwähnung thun, von denen eine zu Tegernsee im J. 744 oder 746; die andere aber zu Freising im J. 786 statt gehabt haben soll. Der Gegenstand von jener wäre die Einweihung der Kirche zu Tegernsee gewesen; von dieser die Abwendung des Zorns Gottes, den einige außerordentliche Naturerscheinungen angekündiget zu haben schienen. Das Dasein der erstern Versammlung will man auf die Akten bei Surius; jenes der letztern auf die Zeugnisse einiger Geschichtschreiber, als Aventins, Dukhers rc. gründen. Allein, wie diese Zeugnisse ganz unbestimmt lauten, so stehen jene Akten selbst mit den Regierungsjahren der anwesenden Bischöfe in Widerstreit, und, was die Hauptsache ist, so sind die Akten und Zeugnisse viel zu jung, als daß sie einer so alten Thatsache zum Belege dienen könnten. Daher mögen sich die genannten Synoden hier unter den ächten keinen Platz aneignen.

Ich hänge hier am Schlusse eine allgemeine Uibersicht der Landtage und Kirchenräthe Bojoariens aus der Agilolfingischen Periode an, und stelle ihr die von Sänftl und Schneller gegebenen Verzeichnisse gegenüber. Der Leser wird den Abstand dieser Verzeichnisse bemerken, und sich durch Würdigung dieser Schrift zu überzeugen suchen, wem von uns die Wahrheit zur Seite stehe.

Baierische Landtage aus der Agilolfingischen Periode nach Sänftl.

Landtag:	Jahr
Zu Regensburg	716
Zu Aschheim	739
Zu Botzen	769
Zu Freising	770
Zu Dingolfing	772

Baierische Landtage aus der Agilolfingischen Periode nach Winter.

Landtag:	Jahr
Zu Aschheim	754
Zu Dingolfing	769
Zu Botzen	769
Zu Freising	770
Ebendort	771
Erster Landtag zu Neuching	772
Zweiter Landtag ebendort	778
Landtag zu Krembsmünster	778

Baier. Kirchenräthe aus der Agilolfingischen Periode nach Schneller.

Kirchenrath:	Jahr
Zu Regensburg	716
An der Donau	739
Zu Regensburg	740
Ebendort vor	761
Zu Aschheim	763
Zu Regensburg	768/9
Zu Freising	769/70
Zu Dingolfing	772
Zu Salzburg	774
Zu Neuching	774

Baier. Kirchenräthe aus der Agilolfingischen Periode nach Winter.

Kirchenrath:	Jahr
Zu Regensburg	742
Zu Aschheim	754
Zu Regensburg vor	761
Zu Freising	765
Zu Dingolfing	766
Zu Botzen	769
Zu Freising	779
Ebendort	771
Zu Neuching	772
Ebendort	778
Zu Krembsmünster	778

Baierische Landtage aus der Agilolfingischen Periode nach Sänftl.		Baierische Landtage aus der Agilolfingischen Periode nach Winter.		Baier. Kirchenräthe aus der Agilolfingischen Periode nach Schneller.		Baier. Kirchenräthe aus der Agilolfingischen Periode nach Winter.	
Landtag:	Jahr	Landtag:	Jahr	Kirchenrath:	Jahr	Kirchenrath:	Jahr
Zu Regensburg	716	Zu Aschheim	754	Zu Regensburg	716	Zu Regensburg	742
Zu Aschheim	739	Zu Dingolfing	769	An der Donau	739	Zu Aschheim	754
Zu Botzen	769	Zu Botzen	769	Zu Regensburg	740	Zu Regensburg vor	761
Zu Freising	770	Zu Freising	770	Ebendort vor	761	Zu Freising	765
Zu Dingolfing	772	Ebendort	771	Zu Aschheim	763	Zu Dingolfing	766
		Erster Landtag zu Neuching	772	Zu Regensburg	768/9	Zu Botzen	769
		Zweiter Landtag ebendort	778	Zu Freising	769/70	Zu Freising	779
		Landtag zu Krembsmünster	778	Zu Dingolfing	772	Ebendort	771
				Zu Salzburg	774	Zu Neuching	772
				Zu Neuching	774	Ebendort	778
						Zu Krembsmünster	778

Baierische Landtage aus der Agilolfingischen Periode nach Sänftl.		Baierische Landtage aus der Agilolfingischen Periode nach Winter.		Baier. Kirchenräthe aus der Agilolfingischen Periode nach Schneller.		Baier. Kirchenräthe aus der Agilolfingischen Periode nach Winter.	
Landtag:	Jahr	Landtag:	Jahr	Kirchenrath:	Jahr	Kirchenrath:	Jahr
Zu Regensburg	716	Zu Aschheim	754	Zu Regensburg	716	Zu Regensburg	742
Zu Aschheim	739	Zu Dingolfing	769	An der Donau	739	Zu Aschheim	754
Zu Botzen	769	Zu Botzen	769	Zu Regensburg	740	Zu Regensburg vor	761
Zu Freising	770	Zu Freising	770	Ebendort vor	761	Zu Freising	765
Zu Dingolfing	772	Ebendort	771	Zu Aschheim	763	Zu Dingolfing	766
		Erster Landtag zu Neuching	772	Zu Regensburg	768/9	Zu Botzen	769
		Zweiter Landtag ebendort	778	Zu Freising	769/70	Zu Freising	779
		Landtag zu Krembsmünster	778	Zu Dingolfing	772	Ebendort	771
				Zu Salzburg	774	Zu Neuching	772
				Zu Neuching	774	Ebendort	778
						Zu Krembsmünster	778

Baierische Landtage aus der Agilolfingischen Periode nach Sänftl.	
Landtag:	Jahr
Zu Regensburg	716
Zu Aschheim	739
Zu Botzen	769
Zu Freising	770
Zu Dingolfing	772

Baierische Landtage aus der Agilolfingischen Periode nach Winter.	
Landtag:	Jahr
Zu Aschheim	754
Zu Dingolfing	769
Zu Botzen	769
Zu Freising	770
Ebendort	771
Erster Landtag zu Neuching	772
Zweiter Landtag ebendort	778
Landtag zu Krembsmünster	778

Baier. Kirchenräthe aus der Agilolfingischen Periode nach Schneller.	
Kirchenrath:	Jahr
Zu Regensburg	716
An der Donau	739
Zu Regensburg	740
Ebendort vor	761
Zu Aschheim	763
Zu Regensburg	768/9
Zu Freising	769/70
Zu Dingolfing	772
Zu Salzburg	774
Zu Neuching	774

Baier. Kirchenräthe aus der Agilolfingischen Periode nach Winter.	
Kirchenrath:	Jahr
Zu Regensburg	742
Zu Aschheim	754
Zu Regensburg vor	761
Zu Freising	765
Zu Dingolfing	766
Zu Botzen	769
Zu Freising	779
Ebendort	771
Zu Neuching	772
Ebendort	778
Zu Krembsmünster	778

Baierische Landtage aus der Agilolfingischen Periode nach Sänftl.

Landtag:	Jahr
Zu Regensburg	716
Zu Aschheim	739
Zu Botzen	769
Zu Freising	770
Zu Dingolfing	772

—

Baierische Landtage aus der Agilolfingischen Periode nach Winter.

Landtag:	Jahr
Zu Aschheim	754
Zu Dingolfing	769
Zu Botzen	769
Zu Freising	770
Ebendort	771
Erster Landtag zu Neuching	772
Zweiter Landtag ebendort	778
Landtag zu Krembsmünster	778

Baier. Kirchenräthe aus der Agilolfingischen Periode nach Schneller.

Kirchenrath:	Jahr
Zu Regensburg	716
An der Donau	739
Zu Regensburg	740
Ebendort vor	761
Zu Aschheim	763
Zu Regensburg	768/9
Zu Freising	769/70
Zu Dingolfing	772
Zu Salzburg	774
Zu Neuching	774

Baier. Kirchenräthe aus der Agilolfingischen Periode nach Winter.

Kirchenrath:	Jahr
Zu Regensburg	742
Zu Aschheim	754
Zu Regensburg vor	761
Zu Freising	765
Zu Dingolfing	766
Zu Botzen	769
Zu Freising	779
Ebendort	771
Zu Neuching	772
Ebendort	778
Zu Krembsmünster	778

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Winter, Vitus Anton, 1754-1814

Vorarbeiten zur Beleuchtung der oesterreichischen und baierischen Kirchengeschichte überhaupt, und der Vor-Agilolfingischen Periode insbesondere
Bd.: 2. Bd., 2. Abh.

München 1810

Bavar. 2953-2,1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380908-9